Protokoll
Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung
25. Juni 2018, 19.00 Uhr, Bienken-Saal

Traktanden

1	**Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste**	GP
2	**Totalrevision Personalreglement**	GP
3	**Genehmigung Stellenplan 2018**	GP
4	**Totalrevision Marktreglement**	RSN
5	**Investitionsvorhaben Kauf Liegenschaft Hirsackerstrasse 26 zur Verwendung als Werkhof (Bruttokredit Fr. 2'915'000)**	RI
6	**Nachtragskredite**	GP
7	**Jahresabschluss 2017**	GP
8	**Informationen und Verschiedenes**	GP

Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Ratsmitglieder	Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur, Gemeindevizepräsident Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
GPK	Anton Tonsa, Präsident Daniel Steiger, Aktuar Willi Baumgartner
Einwohner/innen	6'483
Stimmberechtigte	3'483
Anwesend	101
Davon stimmberechtigt	**90**
Absolutes Mehr	46
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 30
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 18
Davon nicht Stimmberechtigte	
Gäste	**11**
Gemeindeverwaltung	Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
Medienvertreter	Erwin von Arb, Oltner Tagblatt
Entschuldigt	Jürgen Oswald, Frank Raddatz, Urs Fischer

Versammlungsbüro

Stimmenzähler:	Reihe 1	Marcel Kämpfer
	Reihe 2	Konrad Nünlist
	Reihe 3 und Ratstisch	Kurt Häner

Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:	19.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	22.00 Uhr

Beilage zum Protokoll

Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
(Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2018)

Beschlussgeschäft Nr. 2018-11 Registratur-Nr. 0.1.1.2

Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: --

Begrüssung

Gemeindepräsident Fabian Gloor begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung. Einen speziellen Gruss richtet er an die Altgemeinderäte, Altkantonsräte, Referenten, Behördenmitglieder, die Pressevertreter und die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung.

Vor zwei Wochen fand das Dorffest zur 1050-Jahr-Feier statt. Der Gemeindepräsident dankt den OK-Mitgliedern für ihr Engagement. Ein besonderer Dank gebührt Thomas Hug, der verantwortlich für das neu erschienene Buch zeichnet. Aber auch allen Besucher gilt ein herzliches Dankeschön. Der am Jubiläum entstandene Funken soll nun zu einem lodernden Feuer werden. Dafür braucht es sämtliche Einwohner. Frei nach J.F. Kennedy: Fragt nicht, was Oensingen für euch tun kann, sondern was ihr für Oensingen tun könnt.

Der Gemeinderat hat die an den beiden letzten Gemeindeversammlungen geäusserten Bedenken aufgenommen und ist nun daran, den Sparauftrag umzusetzen. Dazu ist das Beil häufig nicht das richtige Instrument. Vielmehr benötigt es den Einsatz eines Skalpells. Der Gemeinderat hat sich das Ziel gesetzt, sehr transparent über alle Schritte zu informieren, transparenter als kaum je vorher. Leider bleibt dem Gemeinderat ab und zu lediglich die Wahl zwischen schlechter Lösung und noch schlechterer Lösung. Der Gemeindepräsident erwähnt, dass die Verwaltung sehr viel zum Gelingen der aktuellen Reorganisation und der heute vorliegenden Anträge beigetragen hat.

Der Gemeindepräsident verweist auf den Umstand, dass die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet werden, private Bild- oder Tonaufzeichnungen jedoch nicht statthaft seien, ausser er hätte dies vorgängig bewilligt. Der Gemeindepräsident bittet, bei Wortmeldungen um eine kurze Vorstellung und um die Benutzung der Saalmikrofone.

Gestützt auf §8 der Gemeindeordnung stellt der Gemeindepräsident fest, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung fristgerecht am 14. Juni 2018 (Hauptinserat) und am 21. Juni 2018 (Erinnerung) mittels offiziellen Inseraten im Anzeiger Thal Gäu Olten erfolgte. Die Botschaft mit den Anträgen sowie die Rechnung 2018 lagen zudem rechtskonform in der Gemeindeverwaltung auf und waren via Homepage zugänglich.

Damit eröffnet der Gemeindepräsident in Anbetracht der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben die zweite Budgetgemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident stellt die Anzahl Stimmberechtigter, die Anzahl Anwesender und die der nicht stimmberechtigten Personen fest (siehe Seite 2 des Protokolls).

Wahl der Stimmenzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen drei Stimmenzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der zweiten Budgetgemeindeversammlung vom 30. Januar 2018 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist heute bei allen Geschäften der Fall.

Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies umfasst einerseits eine Redezeitbeschränkung und andererseits die Wegweisung, sofern dies nötig wird. Der Gemeindepräsident hofft, nicht davon Gebrauch machen zu müssen und dankt bereits jetzt für einen fairen Verhandlungsverlauf.

Der Verhandlungsablauf bei den einzelnen Geschäften sieht wie folgt aus:

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, wobei diese beim Budget nur einmal global am Anfang nötig ist. Die Eintretensdebatte hat ihren Sinn darin, dass ein Geschäft, welches von vornherein abgelehnt würde, nicht länger wird als nötig. Nach dem Eintreten erfolgt die Detailberatung.

Hier können mehrere Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden vor der Schlussabstimmung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird schlussendlich dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Dies bedeutet, dass man am besten während der Detailberatung Anträge stellt, wenn man nur mit Teilen des Geschäfts nicht einverstanden ist. Im Weiteren sind Rückkommensanträge während der Gemeindeversammlung jederzeit möglich. Eine weitere Möglichkeit ist das Einreichen von Anträgen, Petitionen etc. im Verlauf des Traktandums 8. Alle eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung hin als eingereicht und werden auf die übernächste GV traktandiert und dort behandelt.

Genehmigung der Traktandenliste

Marcel Schenk stellt zur Traktandenliste folgenden **Ordnungsantrag**:

Das Traktandum 7 (Jahresabschluss 2017) sei vor Traktandum 5 (Kauf Liegenschaft Hirsackerstrasse 26) zu behandeln.

Marcel Schenk begründet seinen Antrag damit, dass der vorliegende Kreditantrag nicht Bestandteil des Budgets war. Die Jahresrechnung 2017 zeige überdies einen grossen Verlust auf. Marcel Schenk ist deshalb der Meinung, dass zuerst diese Debatte geführt werden soll, bevor über weitere Investitionen gesprochen wird.

Der Gemeindepräsident dankt seinem Vorredner. Die Logik des Gemeinderats sei gewesen, dass am Schluss über die Rechnung befunden wird. Die Rechnung sei bereits veröffentlicht worden, und es komme nichts Neues mehr dazu. Der Gemeinderat habe deshalb entschieden, die Rechnung sei ganz am Schluss der Gemeindeversammlung zu behandeln. Man sei ja bereits an den Budget-Gemeindeversammlungen über den zu erwartenden Verlust informiert worden.

Abstimmung über den Antrag Schenk:

Der Antrag von Marcel Schenk wird mit 23 Ja-Stimmen bei 38 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Somit wird die Traktandenliste, wie vorliegend, genehmigt.

Beschlussgeschäft Nr. 2018-12 Registratur-Nr. 0.0.0.2
0.2.0.0

Totalrevision Personalreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft, Entwurf Personalreglement

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Mai 2018)

Der Totalrevision des Personalreglements sei zuzustimmen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

§50 Einreihung

Ursula Meise **beantragt**, die Kann-Formulierung umzuwandeln und schlägt folgenden Text vor:

Die Einreihung der Funktionen ins Lohnsystem ~~kann~~ beruht auf der Arbeitsplatzbewertung, der Anzahl Erfahrungs- und Dienstjahre, absolvierten Aus- und Weiterbildungen, dem Alter und auf internen und externen Vergleichen ~~beruhen~~.

Abstimmung über den Antrag von Ursula Meise

Der Antrag von Ursula Meise wird mit deutlichem Mehr, einer Gegenstimme und wenigen Enthaltungen **angenommen**.

§61 Vorzeitige Pensionierung und Überbrückungsrenten

Ursula Meise ist der Meinung, dass diese Leistungen ebenfalls den Sparmassnahmen zum Opfer fallen dürften und **beantragt** die ersatzlose Streichung von Paragraf 61. Schliesslich richte auch der Kanton Solothurn diese Leistungen nicht mehr aus.

Der Gemeindepräsident informiert, dass der Gemeinderat die Streichung dieses Paragrafen ebenfalls diskutiert hat. Von dieser Möglichkeit habe man aber in den letzten Jahren sehr selten Gebrauch gemacht. Die Aussage, der Kanton kenne diese Leistung nicht mehr, stimme jedenfalls nicht. Der Kanton habe eine Kann-Formulierung, das heisst, es bestehe kein Rechtsanspruch auf die Leistung. Der Gemeinderat sei zum Schluss gekommen, den Paragrafen im Reglement zu belassen.

Abstimmung über den Antrag von Ursula Meise

Der Antrag von Ursula Meise wird mit 25 Ja-Stimmen, 39 Gegenstimmen und keinen Enthaltungen **abgelehnt**.

Ursula Meise stellt daraufhin folgenden **Ersatzantrag**:

Es sei eine Kann-Formulierung anzuwenden. Es wird folgender Text vorgeschlagen:

Die Einwohnergemeinde ~~fördert~~ kann in Ausnahmefällen frühzeitige Pensionierungen von Mitarbeitenden durch die Ausrichtung von AHV-Ersatzrenten (Überbrückungsrenten) gewähren und versichert diese Risiken entsprechend.

Der Gemeinderat kann sich grundsätzlich mit diesem Antrag einverstanden erklären, versichert der Gemeindepräsident.

Abstimmung über den Ersatzantrag von Ursula Meise

Der Ersatzantrag von Ursula Meise wird mit grossem Mehr **angenommen**.

§67 Pikett- und Inkonvenienzentschädigung

Hansueli Loosli **beantragt**, die Pikettentschädigung für den Winterdienst-Einsatzleiter und dessen Stellvertreter von Fr. 140 auf Fr. 72 zu reduzieren.

Andreas Affolter (Leiter Bau) erklärt den anwesenden, dass der Bereitschaftsdienst für die Einsatzleitung Winterdienst auf zwei Personen verteilt wird. Wer Pikettdienst hat, steht während einer Woche jeweils zwischen zwei und halb drei Uhr auf, wenn Schnee oder Eis zu erwarten ist. Er fährt dann mit dem Auto die neuralgischen Stellen in Oensingen ab und kontrolliert, ob ein Winterdiensteinsatz nötig ist. Danach werden, wenn es nötig ist, die Werkhofmitarbeiter aufgeboten. Im Weiteren entscheidet der Einsatzleiter, ob auch die externen Winterdienstleister aufgeboten werden. Die Pikettschädigung ist für die erwähnte Leistung, welche jeweils während sieben Tagen erbracht wird.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass es sich um eine Inkonvenienzentschädigung handelt, welche bereits bestehend ist. Diese soll weder erhöht, noch gesenkt werden. Diese Entschädigung sei bisher in der Personalverordnung geregelt worden, welche vom Gemeinderat genehmigt wird. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden (AGEM) sei diese Entschädigung nun ins Personalreglement übertragen worden.

Ursula Meise möchte noch wissen, ob es sich hier um jede Woche oder nur um Winterwochen handelt. Der Gemeindepräsident informiert, dass Inkonvenienzen nur dann entschädigt werden, wenn sie effektiv geleistet werden. Ursula Meise wäre in diesem Fall mit einem Rückzug des Antrags zufrieden.

Hansueli Loosli **zieht seinen Antrag zurück**.

Abstimmung und Beschluss

Die Totalrevision des Personalreglements wird mit grossem Mehr genehmigt. Das Reglement wird per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Neues Personalreglement (heute beschlossene Änderungen in grün)

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
Personalreglement vom 25. Juni 2018
Die Gemeindeversammlung -gestützt auf die § 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992- beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Ziel
[1] Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen *(Infrastruktur)* geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen; b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden; c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
[2] Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz *(bei Stellen jährlich wiederkehrende)* vom jeweiligen Organ zu beschliessen.
II. Definitionen und Grundsätze
§ 2
Zweck
[1] Dieses Reglement (PersR) legt die Grundsätze der Personalführung der Einwohnergemeinde Oensingen, nachstehend Arbeitgeberin genannt, fest und regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
[2] Es bildet zusammen mit der vom Gemeinderat zu erlassenden Personalverordnung (PersV), der Organisationsverordnung (OrgV) und dem Behördenreglement (BEHÖR) die vom Kanton in § 121 GG vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde.
§ 3
Geltungsbereich
[1] Diesem Personalreglement unterstehen alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Oensingen.
[2] Es findet Anwendung für öffentlich-rechtliche Anstellungen.
[3] Für Regelungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, gilt das Schweizerische Obligationenrecht.
§ 4
Vereinbarkeit von Politik und Anstellung
Das Personal kann im Sinne von §3 BEHÖR und unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats in ein politisches Amt gewählt werden.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§ 5
Prinzipien der Personalpolitik
[1] Die Arbeitgeberin legt die Personalpolitik fest und trifft die notwendigen Führungsmassnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Persönlichkeit und Würde des Personals.
[2] Sie achtet auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden.
[3] Sie sorgt für ein angenehmes Arbeitsklima und leistet ihren Beitrag zu einer positiven Unternehmenskultur.
[4] Sie fördert ihr Personal im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten: - durch die Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen; - durch Mitarbeitergespräche und Laufbahnplanung; - durch interne und externe Weiterbildung.
[5] Sie trägt, soweit mit den Erfordernissen eines effektiven und effizienten Betriebs vereinbar, den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung und berücksichtigt legitime individuelle Wünsche ihres Personals durch: - flexible Arbeitszeit-Modelle; - vorausschauende Ferienplanung; - Teilzeitstellen und individuelle Pensenreduktion; - bezahlten oder unbezahlten Urlaub.
[6] Sie honoriert die Leistungen ihres Personals durch ein Lohnsystem, das die verschiedenen Funktionen und Stellenprofile marktgerecht bemisst und den Vorgesetzten die Instrumente und Kompetenz gibt, die Leistungen ihres Personals individuell zu beurteilen und zu belohnen.
[7] Der Gemeinderat kann Einzelheiten dazu in der Personalverordnung oder in der Organisationsverordnung konkretisieren.
III. Stellenbewirtschaftung, Stellenplan und Stellenbesetzung
§ 6
Stellenplan
[1] Die Gemeindeversammlung **beschliesst** den Stellenplan (Anhang 1) als Rahmen für die Stellenbewirtschaftung durch den Gemeinderat.
[2] Der Stellenplan enthält, differenziert nach Führungsebenen und Funktionsstufen, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenprozente der Abteilungen und Dienststellen.
[3] Er wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft.
§ 7
Stellenbewirtschaftung
[1] Der Gemeinderat überwacht und steuert den Personalaufwand der Gemeinde und die Aufgabenerfüllung durch das Gemeindepersonal gemäss § 45 OrgV.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[2] Kader (Leiter Verwaltung, Abteilungsleitung und Schulleitung) und Bereichsleitende optimieren laufend die Prozesse und die Aufgabenerfüllung ihrer Organisationseinheiten.
[3] Anträge für die Änderung, Streichung oder Neuschaffung von Stellen sind beim Leiter Verwaltung einzureichen.
[4] Dieser koordiniert und überprüft die Anträge in organisatorischer und personeller Hinsicht.
[5] In begründeten Fällen stellt er dem Gemeinderat Antrag für neue Stellen oder für die Änderung oder Streichung bestehender.
[6] Die Mitwirkungsrechte des Personals bei der Arbeitsplatzbewertung und allfälligen Umstrukturierungen bleiben vorbehalten.
§ 8
Unbefristete Stellen
Unbefristete Stellen können besetzt werden, wenn sie im Stellenplan bewilligt sind, und das erforderliche Budget vorhanden ist.
§ 9
Befristete Stellen
Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Gemeinderat ausserhalb des Stellenplans auf maximal 18 Monate befristete Stellen bewilligen und besetzen.
Zuständigkeit
[1] Für die Anstellung der Kaderpositionen (Leiter Verwaltung, Abteilungsleitung und Schulleitung) ist der Gemeinderat zuständig.
[2] Das übrige Personal und die Lernenden werden durch den Leiter Verwaltung angestellt und dem Gemeindepräsidenten zur Kenntnis gebracht.
[3] Die Anstellungsbehörde ist auch für die Kündigung zuständig.
§ 11
Öffentliche Ausschreibung
[1] Freie, unbefristete Stellen werden im amtlichen Publikationsorgan oder in fachspezifischen Portalen ausgeschrieben sowie auf der Homepage publiziert.
[2] Die Inseratekosten dürfen pro Stellenbesetzung Fr. 10‘000 nicht übersteigen. Bei voraussehbar höheren Kosten ist vorgängig beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen.
§ 12
Verzicht auf die Ausschreibung
In folgenden Fällen kann auf eine öffentliche Ausschreibung freier Stellen verzichtet werden: a) wenn eine Stelle durch Kündigung in der Probezeit bereits wieder frei wird und aus dem letzten Stellenbesetzungsverfahren noch eine geeignete Person zur Verfügung steht.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
b) bei der Besetzung durch ehemalige Lernende unmittelbar nach Lehrabschluss. c) wenn die Inhaber befristeter Stellen oder temporäre Mitarbeitende für die Stelle qualifiziert sind und zur Verfügung stehen. d) wenn die Stelle spezielle Qualifikationen erfordert, die an Voraussetzungen gebunden sind, welche auf dem freien Arbeitsmarkt kaum erhältlich sind und eine geeignete Person im Berufungsverfahren gefunden werden kann. e) wenn im Rahmen einer Umstrukturierung Angestellte ihre bisherige Aufgabe verlieren und für die betreffende neue Funktion qualifiziert werden können.
§ 13
Verfahren bei freien Stellen
Der direkte Vorgesetzte sorgt für die Sicherung des vorhandenen Wissens beim Austritt von Mitarbeitenden und für eine geordnete und angepasste Einarbeitung des neuen Personals.
IV. Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 14
Anstellungsverhältnis
[1] Das Personal wird grundsätzlich mit Verfügung öffentlich-rechtlich angestellt.
[2] Ausnahmen bilden a) temporär angestelltes Personal und Stellvertretungen, welche öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt oder im Mandatsverhältnis beauftragt werden können; b) Aushilfen und Teilzeitangestellte (Arbeitspensum < 30%), welche privatrechtlich mit Vertrag und im Stundenlohn angestellt werden; c) Lehrpersonen, welche privatrechtlich nach den Vorgaben des Kantons mit Vertrag angestellt werden; d) Lehrverhältnisse, welche privatrechtlich nach den Vorgaben des Kantons mit Vertrag begründet werden.
§ 15
Beginn
Das Dienstverhältnis mit der Gemeinde beginnt mit dem Stellenantritt.
§ 16
Probezeit
[1] Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.
[2] Gründe für eine Verlängerung der Probezeit können sein: a) klare Hinweise, dass der Angestellte den Anforderungen in Teilbereichen nur knapp oder möglicherweise gar nicht genügt;

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
b) mehrere Unterbrüche der Probezeit, die eine klare Beurteilung erschwert haben; c) mangelnde Einarbeitungsmöglichkeit durch Abwesenheit oder anderweitige Beanspruchung des Vorgesetzten oder des verantwortlichen Mitarbeiters.
§ 17
Beendigung des Dienstverhältnisses
[1] Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn a) der Angestellte oder die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; b) die Stelle aufgehoben wird; c) die Altersgrenze erreicht wird; d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen.
[2] Die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin erfolgt in Form einer Verfügung. Vorgängig wird den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt.
[3] Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
[4] Die Anstellungsbehörde kann Gemeindeangestellten im Zusammenhang mit einer Reorganisation die Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses mit geänderten Arbeitsbedingungen anbieten, welche spätestens nach Ablauf einer Frist von drei Monaten auf den ersten des darauffolgenden Monats in Kraft treten soll. Erklärt sich der Gemeindeangestellte nicht innert Monatsfrist damit einverstanden, kann gestützt auf diesen Grund eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.
§ 18
Arbeitszeugnis
[1] Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten und dem Leiter Verwaltung unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
[2] Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
[3] Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
§19
Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
[1] Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann im ersten Monat unter Einhaltung einer gegenseitigen siebentägigen Frist und ab dem zweiten Monat unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende einer Kalenderwoche kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
[2] Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§20
Kündigung durch Arbeitgeber
[1] Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 19.
[2] Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
[3] Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
[4] Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann Gemeindeangestellten im Zusammenhang mit einer Reorganisation die Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses mit geänderten Arbeitsbedingungen anbieten, welche spätestens nach Ablauf einer Frist von drei Monaten auf den ersten des darauffolgenden Monats in Kraft treten soll. Erklärt sich der Gemeindeangestellte nicht innert Monatsfrist damit einverstanden, kann gestützt auf diesen Grund eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden
[5] Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend im vorliegenden Personalreglement geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.
§21
Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
[1] Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
[2] Die Aufhebung ist Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
§22
Disziplinarische Entlassung
[1] Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz[1].
[2] Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.
§ 23
Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt
Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten (siehe §61 PersR).

[1] BGS 124.21

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§ 24
Erreichen der Altersgrenze
[1] Das Dienstverhältnis der Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter von 65 Jahren erreicht wird.
§ 25
Auflösung aus wichtigen Gründen
[1] Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
V. Rechte und Pflichten der Angestellten
§ 26
Unterstellung
Die hierarchische Gliederung ist in § 7 OrgV geregelt.
§ 27
Anhörung und Mitwirkung
[1] Das Personal wird zu allen Fragen angehört, durch die es direkt oder in höherem Masse als die Allgemeinheit betroffen wird.
[2] Revisionen der personalrechtlichen Erlasse werden intern dem Personal zur Vernehmlassung gegeben.
[3] Über strukturelle, organisatorische und betriebliche Veränderungen wird das Personal informiert. Es kann sich dazu äussern.
[4] Zu diesem Zweck (Abs. 1, 2 und 3) kann eine Personalkommission eingesetzt werden.
[5] Bei der Anstellung neuen Personals werden die direkten Vorgesetzten in die Vorselektion und Gespräche einbezogen.
§ 28
Überwachung
[1] Die Arbeitgeberin orientiert das Personal über alle technischen Massnahmen zur Kontrolle der Arbeitszeit und zur Überwachung am Arbeitsplatz.
[2] Vorbehalten bleiben strafrechtliche Ermittlungen durch die zuständigen Behörden.
§ 29
Meldepflicht: öffentl. Amt; Nebenerwerb

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[1] Personal, das ein öffentliches Amt übernehmen will, muss dies vorgängig der Anstellungsbehörde melden.
[2] Das Personal ist verpflichtet, die Anstellungsbehörde über jede Nebenbeschäftigung zu orientieren.
[3] Die Nebenbeschäftigung ist in der Freizeit auszuüben.
[4] Übersteigt das Pensum aus Anstellung und Nebenbeschäftigung 100 Stellenprozente, ist die Einwilligung der Anstellungsbehörde erforderlich.
[5] Nicht meldepflichtig sind Freizeitbeschäftigungen in Vereinen.
§ 30
Untersagung: öffentl. Amt; Nebenerwerb
Die Anstellungsbehörde kann die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn a) ihr betriebliche Interessen entgegenstehen; b) Anstellung und öffentliches Amt oder Nebenerwerb unvereinbar sind; c) die Leistungsfähigkeit des Angestellten durch die zusätzliche Belastung leidet.
§ 31
Dienstweg
Arbeitgeberin und Personal halten den Dienstweg ein.
§ 32
Rechtsmittel
[1] Entscheidungen, die das Personal in persönlichen Rechten als Arbeitnehmende betreffen, wie z.B. Lohn, Arbeitspensum, Überzeit, neue Aufgaben, Entzug von Kompetenzen oder Disziplinarmassnahmen usw., werden von den zuständigen Organen verfügt. Die Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
[2] Beschwerdeinstanz bei Verfügungen des Leiters Verwaltung ist der Gemeinderat.
[3] Beschwerdeinstanz bei Verfügungen des Gemeinderats ist die dafür zuständige kantonale Stelle (Volkswirtschaftsdepartement). Sie wird in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung bezeichnet.
[4] Die Beschwerdefrist in Personalsachen nach diesem Reglement beträgt 10 Tage.
§ 33
Sorgfaltspflicht
Das Personal handelt zum Gesamtwohl der Gemeinde. Es ist zur Sorgfalt verpflichtet.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§ 34
Rechtsschutz
[1] Die Gemeinde gewährt ihrem Personal unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn dieses in der Ausübung seiner amtlichen Pflichten von Dritten beklagt wird oder durch Dritte zu Schaden kommt.
[2] Direkt betroffenes Personal hat seine Forderungen und Parteirechte an den von der Arbeitgeberin beauftragten Rechtsbeistand abzutreten.
§ 35
Haftung
[1] Die Arbeitgeberin haftet für ihr Personal.
[2] Die Arbeitgeberin versichert diese Risiken.
[3] Die Arbeitgeberin kann - in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gestützt auf eine richterliche Verfügung - für den vom Personal verursachten Schaden auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.
§ 36
Disziplinarrecht
[1] Für das Personal gilt das Disziplinarrecht des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG).
[2] Disziplinarbehörde ist in den vom Gesetz nicht anders definierten Fällen der Gemeinderat.
[3] Die Disziplinargewalt für das Personal wird dem Leiter Verwaltung übertragen.
§ 37
Prinzip der Schriftlichkeit
[1] Im Auftrag der Arbeitgeberin durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren.
[2] Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.
[3] Die Dokumente sind fortlaufend der Archivierung zuzuführen.
§ 38
Pflicht zur Information
Das Personal ist verpflichtet, sich die für seine Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Stellen mit wichtigen Informationen zu versorgen.
§ 39
Einführung und Weiterbildung
[1] Das Personal wird mit der notwendigen Infrastruktur in die Aufgabenbereiche und Prozessabläufe eingeführt.
[2] Das Personal kann zur Weiterbildung verpflichtet werden.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[3] Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Weiterbildung in der Personalverordnung fest.
§ 40
Amtsgeheimnis
[1] Im Dienst der Gemeinde erworbene Kenntnisse unterliegen dem Amtsgeheimnis und den Datenschutzbestimmungen.
[2] Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss über das Dienstverhältnis hinaus.
§ 41
Aussage vor Gericht
Für Aussagen vor Gericht und die Herausgabe von Verwaltungsakten auf Grund gerichtlicher Aufforderungen gilt die kantonale Regelung.
§ 42
Ausstand
Es gelten die Ausstandsbestimmungen des kantonalen Rechts (§ 117 GG).
§ 43
Geschenke
Die Annahme von Geschenken ist verboten. Ausgenommen sind kleine Anerkennungen von geringem Wert.
§ 44
Wohnsitz
[1] Die Wohnsitznahme des Personals in der Gemeinde ist erwünscht.
[2] Der Gemeinderat kann aus betrieblichen Gründen für einzelne Funktionen die Wohnsitznahme in der Gemeinde vorschreiben.
§ 45
Dienstwohnungen
Dienstwohnungen sind für die betreffenden Funktionen frei zu halten.
§ 46
Dienstkleider
[1] Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung, für welche Funktionen und in welchem Umfang Dienstkleider abgegeben werden.
[2] Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben und die Suva-Vorschriften.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§ 47
Krankheit und Unfall
1 Die Arbeitgeberin versichert ihr Personal gegen die Risiken Krankheit und Unfall.
2 Die Prämien für die kollektive Krankentaggeldversicherung trägt die Arbeitgeberin. Für die Lehrpersonen gilt die Regelung im Gesamtarbeitsvertrag (GAV).
3 Mitarbeitende sind nebst dem Berufsunfall und den Berufskrankheiten auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt.
4 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Arbeitgeberin.
5 Die Prämien für das Nichtberufsunfallrisiko tragen Arbeitgeberin und Mitarbeitende je zur Hälfte.
6 Bei einem Berufs- oder Nichtberufsunfall werden die vertraglich festgelegten Taggelder bis zur Einstellung der Gehaltszahlungen nach §45 an die Arbeitgeberin ausbezahlt.
7 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.
§48
Leistungen bei Krankheit und Unfall
1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben Mitarbeitende mit unbefristeten Anstellungen und nach Ablauf einer allfälligen Probezeit in den ersten 24 Monaten Anspruch auf die volle vertragliche Besoldung, sofern versicherungstechnisch keinerlei Vorbehalte angebracht werden.
2 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen oder während einer allfälligen Probezeit drei Monate Anspruch auf die volle vertragliche Besoldung, sofern versicherungstechnisch keinerlei Vorbehalte angebracht werden.
3 Nach einer Anstellung von drei Monaten wird dem Mitarbeitenden bei einem Lohnausfall eine Lohnfortzahlung gewährt. Dies gilt nur für Angestellte im Stundenlohn. Für die Festlegung der Lohnfortzahlung wird der durchschnittliche Jahresverdienst ausgerechnet.
4 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
5 Während des vollen Besoldungsanspruches fallen zulässige Versicherungsleistungen an die Arbeitgeberin oder werden mit der Besoldung verrechnet.
§ 49
Berufliche Vorsorge
1 Die Arbeitgeberin versichert ihr Personal in einer Pensionskasse.
2 Der Arbeitgeber beteiligt sich in der Regel zu 58% an den Prämien der Beruflichen Vorsorge. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zu 42%. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Lehrerschaft, welche der kantonalen Pensionskasse unterliegt.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
VI. Löhne, Zulagen, Prämien und Spesen
a) Löhne
§ 50
Einreihung
Die Einreihung der Funktionen ins Lohnsystem ~~kann~~ beruht auf der Arbeitsplatzbewertung, der Anzahl Erfahrungs- und Dienstjahre, absolvierten Aus- und Weiterbildungen, dem Alter und auf internen und externen Vergleichen ~~beruhen~~.
§ 51
Lohnklassentabelle
Die Lohnklassentabelle gemäss Anhang 2 ist Bestandteil dieses Reglements.
§ 52
Lohnsystem Oensingen
[1] Das Lohnsystem der Einwohnergemeinde Oensingen umfasst **10** Lohnklassen (LK). Anhang 2 dieses Reglements ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
[2] Jede Funktion (Stelle) wird einer bestimmten Lohnklasse zugeordnet (Anhang 3).
[3] Das Personal wird auf Beginn des Arbeitsverhältnisses in jener Lohnklasse eingereiht, die für die Funktion nach Reglement vorgesehen ist (Anhang 3). Vorbehalten bleibt § 50. Innerhalb der Lohnklasse (Bandbreite Minimum und Maximum) wird der Anfangslohn aufgrund von Erfahrungen aus anderen Anstellungen, der erwarteten Leistung und entsprechend dem internen Quervergleich angemessen festgelegt.
§ 53
Einreihung
Die Funktionen (Stellen) werden gemäss Anhang 3 in die Lohnklassen (LK) eingereiht.
§ 54
Lohnentwicklung
[1] Der individuelle Jahresbruttolohn kann im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres erhöht werden.
[2] Der Jahresbruttolohn ergibt sich aus massgebender Lohnklasse, der aktuellen Teuerungszulage sowie der individuellen Leistungsbeurteilung.
[3] Über die jährliche Auszahlung (inkl. Teuerung) befindet der Gemeinderat alljährlich abschliessend und berücksichtigt dabei die (volks-)wirtschaftliche Entwicklung sowie die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde. Die unter Abs. 4 aufgeführten Prozentsätze gelten als Richtgrössen.
[4] Bei der individuellen Leistungsbeurteilung von Mitarbeitenden steigt der aktuelle Jahresbruttolohn (siehe Details in der PersV Anhang 2 Mitarbeitergespräch):

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
-bei Gesamtbeurteilung D und E: 0 -bei Gesamtbeurteilung C: 0.25% -bei Gesamtbeurteilung B: 0.75% -bei Gesamtbeurteilung A: 1.25%
§ 55
Beförderung
[1] Als Beförderung gilt die Anstellung in eine höher bewertete Funktion und / oder Lohnklasse.
[2] Anträge für eine Beförderung sind schriftlich via Leiter Verwaltung an den Gemeinderat zu richten.
[3] Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Beförderung. Wird eine Beförderung gutgeheissen, tritt diese jeweils in der Regel auf den folgenden 1. Januar in Kraft.
[4] Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.
§ 56
Rückstufung
[1] Bei ungenügender Leistung oder Reorganisation ist eine Rückstufung möglich.
[2] Der Gemeinderat entscheidet über die Rückstufung eines Angestellten. Der Leiter Verwaltung kann einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat richten.
[3] Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.
§ 57
Krankheit in der Probezeit
Wenn Angestellte in der Probezeit wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit ausfallen, kann die Anstellungsbehörde die Fortsetzung der Lohnzahlung bis auf das gesetzliche Minimum reduzieren.
§ 58
Auszahlung der Löhne
[1] Die Überweisung erfolgt von Januar bis November jeweils bis zum 25. des Monats.
[2] Der Dezemberlohn wird bis zum 15. Dezember überwiesen.
§ 59
13. Monatslohn
[1] Das im Monatslohn angestellte Personal hat Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
[2] Er wird bis zum 15. Dezember überwiesen.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)

[3] Im Verlauf des Jahres ein- oder austretendes Personal erhält den 13. Monatslohn für die geleistete Arbeitszeit anteilmässig.

§ 60

Rahmentarif Stundenlöhne

[1] Die Ansätze für Aushilfen im Stundenlohn werden wie folgt festgesetzt:

Funktionsbezeichnung	
Leitung Mittagstisch	**Fr. 28.00 / h**
Mitarbeitende Mittagstisch	**Fr. 25.00 / h**
Mitarbeitende Nachmittagsbetreuung	**Fr. 25.00 / h**
Mitarbeitende Hausaufgabenhilfe	**Fr. 25.00 / h**
Asylbetreuungsperson (inkl. Spesen)	**Fr. 40.00 / h**
Reinigungspersonal	**Fr. 25.00 / h**
Bibliothek	**Fr. 28.00 / h**

Merkblätter und Empfehlungen des Personalamts des Kantons Solothurn für Rahmentarife von Stundenlöhnern können ergänzend beigezogen werden.

[2] Die Stundenlöhne verstehen sich inklusive 13. Monatslohn, Feriengeld und Feiertagsentschädigung. Der Prozentsatz richtet sich nach den Prozentsätzen des Kantons Solothurn.

[3] Aushilfen im Stundenlohn werden vom Leiter Verwaltung angestellt.

§ 61

Vorzeitige Pensionierung und Überbrückungsrenten

[1] Die Einwohnergemeinde kann in Ausnahmefällen ~~fördert~~ frühzeitige Pensionierungen von Mitarbeitenden durch die Ausrichtung von AHV-Ersatzrenten (Überbrückungsrenten) gewähren und versichert diese Risiken entsprechend.

[2] Gesuche für frühzeitige Pensionierungen und allfällige AHV-Ersatzrenten sind mindestens 6 Monate vor dem erwünschten Pensionierungszeitpunkt beim Leiter Verwaltung einzureichen.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über auszurichtende AHV-Ersatzrenten und verfügt diese.

[4] Die Finanzierung einer allfälligen AHV-Ersatzrente richtet sich grundsätzlich nach den Statuten oder Regelungen der Pensionskasse. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages des Staatspersonals des Kantons Solothurn an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet werden.

[5] Mitarbeitende, die AHV-Ersatzrenten bewilligt erhalten haben, dürfen keine bezahlten Tätigkeiten annehmen, die ein Brutto-Jahresgehalt von Fr. 20‘000 übersteigen. Die Abteilung Finanzen fordert die jeweilige Steuerveranlagung der betroffenen Personen ein.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[6] Der Gemeinderat kann für Mitarbeitende mit Pensen unter 70% oder Bruttojahresgehältern von unter Fr. 100‘000 über die Regelungen nach Abs. 1 hinausgehen und die Regelung nach Abs. 5 aussetzen.
[7] Der Gemeinderat kann für Mitarbeitende mit mehr als 30 Dienstjahren, die sich für eine Frühpensionierung entschieden haben, Abgangsentschädigungen ausrichten. Diese betragen bei Pensionierungen im 31. Dienstjahr Fr. 10‘000, im 32. Dienstjahr Fr. 20‘000, im 33. Dienstjahr 30‘000, im 34. Dienstjahr Fr. 40‘000 und Fr. 50‘000 im Maximum. Die einmalige Auszahlung per Stichtag der Pensionierung soll nach Möglichkeit direkt den jeweiligen Pensionskassenguthaben überwiesen werden.
b) Zulagen, Prämien und Spesen
§ 62
Treueprämie
[1] Dem Personal steht nach Vollendung des 15. Dienstjahres bei der Gemeinde erstmals und nach jeweils weiteren 10 Dienstjahren eine Treueprämie zu.
[2] Für die Lehrkräfte gilt das Volksschulgesetz.
[3] Treueprämien betragen jeweils ein aktuelles Monatsgehalt.
[4] Anstelle einer monetären Prämie kann nach Rücksprache mit dem Direktvorgesetzten wahlweise auch ein vierwöchiger Ferienbezug gewählt werden.
§ 63
Leistungsprämie
[1] Herausragende Einzelleistungen von Angestellten können mit einer Leistungsprämie belohnt werden.
[2] Der Gemeinderat kann auf Antrag des Leiters Verwaltung oder des Gemeindepräsidenten herausragende Einzelleistungen von Mitarbeitenden einmal in zwei Jahren mit einer Leistungsprämie von maximal Fr. 2‘000 pro Jahr belohnen.
§ 64
Kinder- und Ausbildungszulagen
Die Zulagen richten sich nach dem Sozialgesetz.
§ 65
Lohnzahlung bei Militär-, Bevölkerungsschutz-, und Feuerwehrdiensten
[1] Während des Besuches militärischer Wiederholungskurse, Ergänzungs- und Umschulungskursen sowie von taktischen Kursen und von Diensten bei Bevölkerungsschutz und Feuerwehr werden 100% des Gehalts ausgerichtet.
[2] Bei allen anderen militärischen Dienstleistungen (inkl. Rekrutenschule, Unteroffiziers- und Offizierskursen sowie „Abverdienen“) und zivilem Ersatzdienst werden 100% des Gehaltes ausgerichtet, wenn der Mitarbeitende für Kinder unterhaltspflichtig ist. Mitarbeitende ohne Unterhaltspflichten erhalten den von der Ausgleichskasse bezahlten Erwerbsersatz.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
§ 66
Mutterschaft
[1] Eine Mitarbeiterin mit unbefristeter Anstellung hat Anspruch auf einen besoldeten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Dieser ist in der Zeit nach der Niederkunft zu beziehen.
[2] Eine Mitarbeiterin mit befristeter Anstellung hat Anspruch auf einen besoldeten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Dieser ist in der Zeit nach der Niederkunft zu beziehen.
[3] Krankheits-, Unfall- oder Urlaubstage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
[4] Wird das Anstellungsverhältnis nach der Niederkunft durch die Arbeitnehmende aufgelöst, erlischt dieses nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs.
§ 67
Pikett und Inkonvenienzentschädigung
[1] Angestellte, die durch Pikettstellung Einschränkungen ihres Privatlebens hinnehmen müssen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pikettzulagen. **Pikettentschädigung für Werkhofangestellte** Winterdienst-Einsatzleiter und dessen Stellvertretung Fr. 140 / Woche Mitarbeitende des Winterdienstes: Fr. 60 / Woche Wasserversorgung: Fr. 7‘500 / Jahr Bachsammler: Fr. 600 / Jahr **Pikettentschädigung für Einwohnerdienste** Entschädigung Bereitschaftsdienst zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Abstimmungs- / Wahlwochenenden Fr. 20 pro Tag.
[2] Für die Hauswarte kann eine Inkonvenienzentschädigung in der Höhe eines Bruttomonatsgehalts (auf 12 Monate verteilt) ausbezahlt werden.
[3] Die Pikettentschädigungen sind nicht teuerungsberechtigt und nicht kumulierbar.
[4] Nacht-, Sonn- und Feiertagseinsätze des Werkhofs und der Einwohnerdienste werden den Arbeitszeitkonti mit einem Faktor von 1,5 gutgeschrieben. Als Nachteinsatz gilt die Arbeitszeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr.
[5] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.
§ 68
Betreuer Asylsuchende
[1] Zusatzleistungen werden im Umfang des Aufwands entschädigt.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[2] Das Betreuungspersonal Asylwesen wird im Stundenlohn angestellt (siehe § 57 PersR). Das Arbeitspensum richtet sich nach der Anzahl Asylsuchender. Die Anzahl zu betreuender Personen ist vom zuständigen Gemeinderat jährlich im Juni und im Dezember zu überprüfen, und der Bruttomonatslohn ist entsprechend auf jeweils 6 Monate hin anzupassen. Dieser Gehaltsansatz unterliegt nicht der Teuerung und ist einmal pro Legislaturperiode zu prüfen.
[3] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.
§ 69
Sargträger
[1] Zusatzleistungen werden im Umfang des Aufwands entschädigt.
[2] Jeder nebenamtliche Sargträger erhält pro Begräbnis Fr. 100 ausbezahlt.
[3] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.
§ 70
Pilzkontrolle
[1] Der Pilzkontrolleur wird pauschal mit Fr. 2'000 pro Jahr entschädigt. Dieser Ansatz unterliegt nicht der Teuerung und ist einmal pro Legislaturperiode zu prüfen.
[2] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.
§ 71
Spesen
[1] Spesen sind zu vermeiden.
[2] In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben für besonderen Aufwand (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Budgetverantwortlichen zurückgefordert werden.
[3] Die Gemeinde vergütet die effektiv belegten Kosten der Mitarbeitenden (inkl. der Lernenden). Diese werden gekürzt, wenn aus dem Aufwand teilweise privater Nutzen entsteht oder von Dritten mitfinanziert wird.
§ 72
Reise und Verpflegung
[1] Für dienstlich erforderliche Verrichtungen von Angestellten ausserhalb von Oensingen wird das Bahnbillett 2. Klasse vergütet.
[2] Wer für dienstliche Fahrten das Privatfahrzeug benützt kann ein Kilometergeld von Fr. 0.70 geltend machen. Für die Benützung von Motorrädern können Fr. 0.35 pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Die effektiven Parkkosten können zusätzlich abgegolten werden.
[3] Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen übernimmt bei dienstlichen Fahrten die Arbeitgeberin, sofern der entstandene Schaden durch den Mitarbeitenden nicht vorsätzlich verursacht wurde.
[4] Dauert eine dienstliche Veranstaltung ausserhalb Oensingens mindestens 5 Stunden können Fr. 23 für eine Mahlzeit geltend gemacht werden. Diese Regelung entfällt, wenn an der besuchten Veranstaltung Verpflegung offeriert oder im Kurs- bzw. Tagungsgeld explizit enthalten sind.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[5] Entschädigungen für auswärtige Übernachtungen bei dienstlichen Verpflichtungen sind vorgängig vom Vorgesetzten zu bewilligen.
[6] Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt (Anhang 1).
VII. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub
§ 73
Soll-Arbeitszeit
[1] Der Gemeinderat legt die Soll-Arbeitszeit des Personals im Rahmen von 40 bis 43 Wochenstunden in der Personalverordnung fest.
§ 74
Flexible Arbeitszeit
Die Arbeitgeberin ermöglicht dem Personal flexible Arbeitszeiten, soweit sie für die jeweilige Funktion betrieblich möglich sind.
§ 75
Ferien
[1] Der Minimalferienanspruch beträgt jährlich 23 Tage.
[2] Zusätzlich zum Minimalferienanspruch werden Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Mitarbeitenden ab dem Jahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zwei Ferientage gutgeschrieben.
[3] Zusätzlich zum Minimalferienanspruch werden Mitarbeitenden ab dem Jahr, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, sieben Ferientage gutgeschrieben.
[4] Lernende haben während der gesamten Lehrzeit Anspruch auf 25 Tage Ferien.
[5] Im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende erhalten Ferienentschädigungen als Bestandteil der Stundenentschädigung ausbezahlt. Diese betragen 9%, beziehungsweise 10% ab dem 50. Altersjahr und 12% ab dem 60. Altersjahr. Hinzu kommen jeweils 3% Feiertagsentschädigung.
[6] Über drei Monate hinausgehende Abwesenheiten bei Krankheit, Unfall, Militär- und Bevölkerungsschutzdienst haben eine Kürzung des Ferienanspruchs von 1/12 jedes zusätzlichen Monats zur Folge. Bei Mutterschaft werden die Ferien nicht gekürzt.
[7] Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.
§ 76
Feier- und Freitage
[1] Es gelten die Feier- und Freitage für das Staatspersonal (Ausnahme Fasnachtsdienstag, Zibelimäret und Patroziniumsfest).
[2] Als besoldete ganze Feiertage gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Tag der Arbeit (Nachmittag), Fronleichnam, Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[3] Als besoldete Freitage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Zibelimäret (Nachmittag), Stephanstag, Silvesternachmittag.
[4] Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.
§ 77
Urlaub
[1] Ohne Kürzung der Besoldung und der Ferien werden den Mitarbeitenden folgende besoldete Urlaubstage gewährt: - Eigene zivile oder kirchliche Hochzeit oder eingetragene Partnerschaft. 3 Tage - Todesfall im eigenen Haushalt bzw. direkter Nachkommen, Eltern oder Geschwister 3 Tage - Todesfall von Grosseltern oder Schwiegereltern 2 Tage - Teilnahme an Beerdigungen (maximal) 1 Tag - Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 5 Tage - Hochzeiten von Kindern, und Geschwistern; eigene Wohnungswechsel 1 Tag
[2] Der Bezug der besoldeten Urlaubstage ist zwingend an den Ereignistagen zu beziehen. Nachträglich können keine besoldeten Urlaubstage gewährt werden.
[3] Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter Verwaltung.
§ 78
Unbezahlter Urlaub
[1] Der Gemeindepräsident kann gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung unbesoldete Urlaube von bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr bewilligen. Die Bewilligung gilt für einen festgelegten Zeitraum.
[2] Der jährliche Ferienanspruch wird entsprechend der Urlaubsdauer um 1/12 pro Urlaubsmonat gekürzt, wenn der unbezahlte Urlaub mehr als zwei Wochen dauert.
[3] Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 79
Übergangsbestimmungen
[1] Das neue Lohnsystem tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.
[2] Die Überführung der Löhne wird durch den Gemeinderat verfügt.

Totalrevision Personalreglement (Änderungen gegenüber gültigem Reglement in rot, resp. an GV genehmigte Änderungen in grün)
[3] Für das bereits angestellte Personal gilt in Bezug auf den bisherigen Lohn die Besitzstandswahrung.
§ 80
Inkraftsetzung
[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
[2] Das Personalreglement vom 7. Dezember 2009 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
Totalrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 25. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 2018-XX. **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN** Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi
Totalrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom XX.XX.2018.
Anhang 1: Stellenplan Anhang 2: Lohnklassentabelle des vollamtlichen Personals Anhang 3: Lohnsystem – Lohnklassen und Einstufung des vollamtlichen Personals

Mitteilung an
- AGEM
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Gemeindeschreiberin (Genehmigung)
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-13 Registratur-Nr. 0.2.2.2

Genehmigung Stellenplan 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft, Stellenplan

Der Gemeindepräsident führt als Hauptverantwortlicher fürs Personal durch dieses Geschäft. Die Gemeindeversammlung hat am 30. Januar 2018 beschlossen, der Stellenplan sei zu reduzieren. Es seien bis zu 10% der Stellen abzubauen. Der Rechnungsgemeindeversammlung sei ein revidierter Stellenplan vorzulegen. Der Gemeinderat und das Kader haben den Beschluss der Gemeindeversammlung sehr ernst genommen und rasch umgesetzt. Heute liegt eine Reduktion von brutto 15% zur Genehmigung vor. Im Rahmen der Reorganisation werden noch befristete Stellen benötigt, und somit beträgt die momentane Reduktion netto 11%.

In die Reorganisation eingebettet wurden auch die Überarbeitung und Anpassung der Führungsinstrumente, die Umverteilung diverser Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die Implementierung einer neuen Unternehmensstruktur. Der Abbau muss sozialverträglich sein. Die betroffenen Mitarbeiter wurden bereits vorinformiert. Wo immer möglich, ist man den Betroffenen entgegengekommen, sei dies bei der Zeit zur Stellensuche, bei der Ausstellung von Zwischenzeugnissen und auch bei der Handhabung der Kündigungsfristen. Die Kündigungen und die Änderungskündigungen im Rahmen der Reorganisation werden erst aufgrund des heutigen Gemeindeversammlungsbeschlusses ausgesprochen, und zwar per 31. Dezember 2018. Der Gemeindepräsident betont, dass es vor allem für die Betroffenen verständlicherweise alles andere als einfach ist, die Tatsache des Stellenverlusts zu akzeptieren. Das Ganze verständlicherweise starke Emotionen ausgelöst. Bei der Auswahl der betroffenen Personen haben sich die Verantwortlichen an Hand von Funktionen, die anders gelöst werden können und zum Teil auch mittels Leistungsabbau getroffen. Im Einzelfall haben auch die Qualifikationen den Ausschlag gegeben. Im Prozess der Reorganisation wurde eine eingehende Analyse vorgenommen, wie welche Aufgabe erfüllt werden kann, welche Aufgaben nicht zwingend sind oder welche Aufgaben wir uns schlicht nicht mehr leisten können. Dabei mussten persönliche Befindlichkeiten aussen vor gelassen werden. Die Organisation soll nicht mehr, wie dies in der Vergangenheit oft geschehen ist, auf Personen zugeschnitten werden.

Ein derartiger Abbau in einer Körperschaft der öffentlichen Hand ist sehr aussergewöhnlich. Ein gleicher Fall ist dem Kanton weder in einer ähnlichen Gemeinde, noch bei Kanton oder Bund bekannt. Auch ist ein Stellenabbau von mehr als 10% auch in der Privatwirtschaft alles andere als Alltag. Der Gemeinderat ist der klaren Meinung, dass mit dieser klaren Umsetzung der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Januar 2018 gut und raschmöglichst umgesetzt wurde. Dem Gemeinderat ist es auch klar, welche Stossrichtung in Zukunft vorangetrieben werden soll. Schaffung von neuen Stellen wird es nur noch in Ausnahmefällen geben. Man wird häufiger mit befristeten Stellen überbrücken müssen, um eingehend analysieren zu können, wie viele Stellen es effektiv braucht. Zum Schluss hält der Gemeindepräsident fest, dass der Gemeinderat mit dem heute vorliegenden Antrag mehr als den Tatbeweis erbracht hat, um auch ein Grundvertrauen in den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu verdienen. Nicht jeder Vorschlag und jede Überlegung ist falsch, nur weil sie vom Gemeinderat kommt. Der Gemeindepräsident wünscht sich in Zukunft eine konstruktive Rolle der Gemeindeversammlung und ein minimales Wohlwollen.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 26. März 2018)

Dem überarbeiteten Stellenplan 2018 mit total 3'000 Stellenprozenten sei zuzustimmen.

Eintreten

Mit dem Eintreten aufs Traktandum 2 (Personalreglement) ist die Gemeindeversammlung bereits aufs Traktandum Stellenplan (Anhang 1 des Personalreglements) eingetreten.

Detailberatung

Michael Dietschi, Kdt. der Feuerwehr Oensingen meldet sich zu Wort. Die Feuerwehr Oensingen ist ein Vorreiter im Kanton gewesen bei der Schaffung einer Teilzeitstelle. Schon damals haben seine Vorgänger das Problem erkannt, dass die Arbeit für eine Feuerwehr in der Grösse von Oensingen nicht mehr verbindbar ist mit dem eigenen Job. Es wurde erkannt, dass man tagsüber Hilfe braucht. Dies konnte in den letzten Jahren mit einer 100%-Stelle gelöst werden. Michael Dietschi betont, dass die Feuerwehr nie einen 100%-Job beantragt hat. Vielmehr sei dies damals vom Gemeinderat so beschlossen worden.

Die Gemeinde Oensingen ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Die Feuerwehr hat dadurch immer mehr Aufgaben erhalten, die zu lösen sind. Auch in der Industrie gibt es immer mehr zu tun. Zum Beispiel müssen über 50 Brandmeldeanlagen betreut werden. All dies muss tagsüber erledigt werden. Die Feuerwehrkommission ist stets bemüht, die Kosten im Rahmen zu behalten und Investitionen nur dann zu tätigen, wenn sie nötig sind. Im Vergleich zu anderen Feuerwehren in der Grössenordnung von Oensingen ist man aber trotz der geschaffenen 100%-Stelle immer noch günstig unterwegs. Dies beweist, dass mit so einer Stelle Kosten eingespart werden können. Diese Stelle entlastet die Feuerwehr vor allem tagsüber. Vor allem fürs obere Kader ist es immer ein grösseres Problem und vor allem tagsüber mit dem persönlichen Arbeitsplatz fast nicht mehr zu verbinden. Die Feuerwehroffiziere leisten jährlich je ja Funktion zwischen 400 und 600 Stunden Feuerwehrdienst. Vieles muss tagsüber erledigt werden und könnte ohne den technischen Mitarbeiter nicht mehr geleistet werden. Viele der Kadermitglieder geben bereits heute Ferientage her, um den Feuerwehrdienst leisten zu können, für Kursbesuche und vieles mehr. Die Feuerwehr muss tags und nachts für Einsätze bereitstehen, so dass die Bevölkerung mit ruhigem Gewissen schlafen kann. Der Stellenabbau beruht auf dem Gedanken, Geld zu sparen, ganz im Sinne der Gemeindeversammlung. Der Stellenabbau der Stelle von 100 auf 0% entspricht zwar dem Antrag, aber das heisst noch lange nicht, dass damit Geld gespart werden kann. Alle diese Arbeiten müssten nachher von Leuten erledigt werden, die nebenbei noch irgendwo zu 100% angestellt sind. Als Beispiel nennt der Feuerwehrkommandant Fahrzeugreparaturen und Unterhalt von Geräten, die bis heute vor Ort erledigt werden können. Sollte die Stelle tatsächlich abgeschafft werden, muss sich der Hersteller oder sonst wer um diese Arbeiten kümmern. Im Untergeschoss des Feuerwehrmagazins steht das Ölbindelager des Amts für Umwelt. Dieses Amt hat bereits signalisiert, dass es bei Wegfall der Stelle eine andere Lösung suchen wird. All dies wird Mehrkosten und Mindereinnahmen verursachen.

Dass die Steuereinnahmen in den letzten Jahren nicht den Erwartungen entsprachen, ist auch der Feuerwehr bewusst. Das kann aber nicht das Problem der Feuerwehr sein, welche dann darunter leiden muss, indem man tagsüber noch mehr Stunden vom Arbeitsplatz fernbleiben muss und die Familie vernachlässigt. Nichts destotrotz möchte auch die Feuerwehr dazu beitragen, dass es der Gemeinde finanziell wieder bessergeht. Die Feuerwehr wird deshalb nicht auf einer 100%-Stelle beharren. Im Namen der Feuerwehrkommission stellt Michael Dietschi folgenden **Antrag**:

Im Stellenplan sei die Funktion technischer Mitarbeiter Feuerwehr mit einem Pensum von 50% aufzunehmen.

Michael Dietschi dankt den Anwesenden bereits jetzt für ihre Unterstützung.

Der Gemeindepräsident dankt seinem Vorredner für sein Votum und den Antrag. Michael Dietschi habe es bereits angetönt. Die Stelle techn. Mitarbeiter Feuerwehr wurde 2012 neu geschaffen. Im Stellenplan ist diese Stelle nicht mehr aufgeführt, aber sie wurde trotzdem nicht auf 0 reduziert. Vielmehr habe man eine befristete Stelle mit 40% genehmigt. Der Gemeinderat kann heute nicht beziffern, ob das Pensum des technischen Mitarbeiters Feuerwehr mehr oder weniger als 40% betrage. Deshalb müsse diese Stelle eingehender analysiert werden. Die 40% seien nicht aus der Luft gegriffen. Vielmehr seien diese nach Gesprächen mit dem Feuerwehrkommando und der Solothurnischen Gebäudeversicherung zustande gekommen. Es braucht eine gewisse Unterstützung für die Feuerwehr. Auch mit dem Feuerwehrverband habe man gesprochen. Die vorliegende Einschätzung wurde auch von dieser Seite bestätigt.

Wie bereits gesagt, wurden diese 40% nicht in den Stellenplan integriert, weil diese Stelle vorerst befristet sein soll (Der Gemeinderat kann befristete Stellen in Eigenkompetenz beschliessen). Erst wenn das effektive Pensum bekannt ist, wird die Schaffung der Stelle der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung, ergänzt das Votum des Gemeindepräsidenten. Die Verantwortlichen haben sich eingehend Zeit genommen und sämtliche Stellen überprüft. Es wurde auch mit anderen Gemeinden verglichen. Der Stellenabbau hat absolut nichts mit der Qualität des jetzigen Stelleninhabers zu tun. Vielmehr habe man sich überlegt, welche Dienstleistungen man anbieten muss. Zusammen mit der Feuerwehr soll ein Kompromiss gefunden werden. Entsprechend ist man auf die befristeten 40% gekommen, um genügend Zeit für eine eingehende Analyse zu haben.

Marcel Schenk begrüsst die Ausführungen des Gemeindepräsidenten und der Leiterin Verwaltung. Es liegt an der Gemeindeversammlung, zu beschliessen, wie hoch der Prozentsatz für einen solchen Stellenabbau ist. Ins Detail soll die Gemeindeversammlung aber nicht gehen. Marcel Schenk unterstützt den Gemeinderat. Sollte die Feuerwehr tatsächlich ein Problem bekommen, soll sie mit dem Gemeinderat in Verbindung treten, welcher wiederum der Gemeindeversammlung einen Antrag stellen kann. Es ist gemäss Marcel Schenk nicht die Aufgabe der Gemeindeversammlung, solche Entscheide zu treffen, resp. jede einzelne betroffene Stelle zu besprechen.

Thomas Berger meldet sich als Direktbetroffener zu Wort. Wenn er den vorliegenden Stellenplan anschaut, war es das höchste Ziel, den Stellenplan abzubauen und nicht, Geld zu sparen. Auf dem Stellenplan ist zum Beispiel eine Stelle mit 100% aufgeführt, welche im Moment im Mandat mit einem viel kleineren Pensum vergeben ist. Einerseits will man also Personen kündigen, um den Stellenplan zu senken, und andererseits sind auf dem Stellenplan Stellen auf Vorrat eingetragen. Der Feuerwehr geht es nicht darum, Stellen auf Vorrat zu haben. Für seinen Job kann man nicht einfach morgen wieder jemanden holen. Hier benötigt es viel Fachwissen. Thomas Berger dankt bereits jetzt für die Unterstützung des Antrags der Feuerwehr.

Im Weiteren wurde gesagt, das Ganze laufe sozialverträglich ab. Wenn man die Leute hinter den abzubauenden Stellen anschaut, ist es extrem sozialverträglich einem 58-jährigen zu kündigen und einen Monat später wieder eine 100%-Stelle auszuschreiben. Das Gleiche ist mit einer anderen Stelle passiert. Das Pensum einer Mitarbeiterin wurde von 80 auf 40% reduziert, und kurze Zeit später wurde eine 100% in der gleichen Abteilung ausgeschrieben. Sozialverträglich wäre für Thomas Berger, wenn man nicht einfach die Leute "fortputzt", die man nicht mehr möchte. Vielmehr könnte man natürliche Abgänge berücksichtigen. Der Gemeindepräsident weist diese Vorwürfe von sich. Es sei schwierig, Personen einfach einer anderen Stelle zuzuweisen. Vielmals braucht es entsprechende Qualifikationen und/oder Ausbildungen, die man im bestehenden Pool der Mitarbeiter nicht einfach 1:1 findet. Nicht alle Stellen konnten intern besetzt werden, obwohl man versucht habe, Rücksicht zu nehmen. Für jede Stelle braucht es eine entsprechende Qualifikation. Der Gemeinderat will nicht mehr den Fehler machen und die Organisation um bestimmte Personen herum bauen.

Christine Ackermann geht das Ganze sehr nahe. Die Schaffung der befristeten 40%-Stelle gibt der Gemeinde den Handlungsspielraum, zu sagen, ob es sie braucht oder nicht. Christine Ackermann möchte wissen, ob die Aufhebung eine unbefristeten 40% länger braucht, oder was der Vorteil der befristeten Stelle ist. Der Gemeindepräsident informiert sie, dass über befristete Stellen bis maximal 18 Monate der Gemeinderat entscheidet. Unbefristete Stellen werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Reorganisation sei mehrstufig aufgegleist worden, was die befristeten Stellen erklärt. In ein bis zwei Jahren sind z.B. Pensionierungen zu erwarten. Zur Frage, was mit der befristeten 40%-Stelle passiert: Aufgrund der vorliegenden Analysen ist der Gemeindepräsident der festen Überzeugung, dass das Ganze in eine unbefristete Stelle überführt werden wird. Es kann aber heute noch nicht gesagt werden, in welchem Rahmen. Christine Ackermann möchte, dass es in der Hand der Gemeindeversammlung bleibt, in welchem Umfang die Stelle geschaffen wird und plädiert deshalb für eine unbefristete Stelle. Sie selber kommt aus einer Feuerwehrfamilie. Es gab früher kein Familienessen, ohne dass der Vater davongelaufen ist. Sie kennt Thomas Berger persönlich, welcher ebenfalls mit ganzem Herzen Feuerwehrmann ist und dies zu jeder Tages- und Nachtzeit. Deshalb spricht sie sich noch einmal für eine unbefristete Stelle aus. Die Gemeindeversammlung soll in einem Jahr bestimmen können, ob und in welchem Umfang die Stelle weitergeführt wird. Der Gemeindepräsident informiert, dass die Gemeindeversammlung immer Einzelanträge zu jeder Stelle stellen kann. Wenn eine befristete in eine unbefristete Anstellung überführt werden soll, was sicher im vorliegenden Fall so sein wird, wird ebenfalls wieder die Gemeindeversammlung dies beschliessen. Der Gemeinderat wird aber nie Einzelanträge vorlegen, sondern immer den gesamten Stellenplan.

Silvia Jäger betont, dass es um die Sache, resp. die Stelle geht und nicht um die Person. Sie als Personalchefin hat die Verantwortung gegenüber der Gemeindeversammlung und muss dieser Rechenschaft ablegen. Sie muss aufzeigen, ob es diese Stelle braucht und mit wie vielen Stellenprozenten. Sie muss sich überlegen, ob die aktuelle Situation eher eine Luxusvariante ist, und ob sie so weiter geführt werden soll oder nicht.

Markus Blaser ist aufgefallen, dass mit der Reduktion des Stellenplans eine Viertelmillion gespart werden soll. Wenn er dies auf 530% umrechnet, ergibt dies einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 3'630, inkl. Sozialkosten. Dies lässt für ihn den Schluss zu, dass eher "billigere" Leute weggespart werden. Zum Thema befristet oder nicht befristet ist es klar, dass es schwierig ist, eine 40%-Stelle wieder zu besetzen. Eventuell hätte man mit einer 50%-Stelle eher die Chance, einen weiteren Halbtagesjob zu finden. Der Gemeindepräsident nimmt zum von Markus Blaser Banz erwähnten Betrag Stellung. Es handle sich tatsächlich um eine tiefe Schätzung. Es haben nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können. Man habe den tiefsten Betrag angenommen, der sicher eingespart werden könne. Das effektive Ergebnis werde bestimmt einiges höher sein, sei aber im Moment nicht voraussehbar. Beispielsweise haben zwei betroffene Personen bereits heute eine Stelle gefunden und werden die Gemeinde vorzeitig verlassen. Es werde deshalb bestimmt mehr eingespart werden können als die prognostizierten 250'000 Franken. Genaueres werde man an der Rechnungsgemeindeversammlung kommunizieren.

Ursula Meise macht beliebt, den Stellenplan mit 3'000 Stellenprozenten zu genehmigen. Die befristeten Stellen wurden mit den betroffenen Personen abgesprochen. Die Feuerwehr habe ja nächstes Jahr wieder die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen. Ursula Meise dankt Silvia Jäger und Fabian Gloor, dass sie den Auftrag der letzten Gemeindeversammlung so souverän und rigoros durchgesetzt haben. Ursula Meise bittet die Anwesenden, dieses Ergebnis mit einem deutlichen Ja zum Stellenplan zu honorieren.

Werner Hunziker schliesst sich dem Votum von Ursula Meise an. Wenn er jetzt so zugehört habe, sind der Feuerwehrkommandant und der Gemeindepräsident gar nicht weit auseinander. Die Argumente des Feuerwehrkommandanten haben ihm eingeleuchtet, nicht zuletzt, wenn er es unter dem Gesichtspunkt des Sparens einordnet. Der Gemeindepräsident habe überdies bestätigt, dass die Stelle aller Voraussicht nach etwa mit 40% ausgewiesen sein werde. Darum fände er, ein sinnvoller **Antrag** wäre, der Feuerwehr diese 50% zuzugestehen, den Stellenplan aber bei 3'000 Stellenprozenten zu belassen. Die Verteilung dieser 3'000 Stellenprozente ist in die Verantwortung des Gemeinderats zu übergeben.

Der Gemeindepräsident bestätigt, dass die Gemeindeversammlung grundsätzlich nur die Gesamtdotation festlegen kann. Er rät aber von Einzelanträgen ab. Der jetzige Vorschlag sei aufeinander abgestimmt, und mit einer Änderung würde die Reorganisation wieder auseinandergerissen. Es war keine einfache Aufgabe, den Stellenplan, wie er heute vorliegt, auszuarbeiten. Werner Hunziker ergänzt, man könne ja sagen, es werde nur über die 3'000 Stellenprozente abgestimmt mit dem Wissen, dass die 50% für die Feuerwehr dem Volkswillen entsprechen. Gemäss Fabian Gloor wurde für die 50% der Feuerwehr bereits ein Einzelantrag gestellt, über den noch abgestimmt werden müsse.

Für Kurt Häner stimmt die Argumentation des Gemeinderats nicht. Fabian Gloor habe deutlich erwähnt, dass mit den Verantwortlichen der Feuerwehr und anderen kantonalen Stellen gesprochen wurde und man sich danach auf 40% geeinigt habe. Warum muss diese Stelle denn dann unbefristet sein? Mit den von der Feuerwehr beantragten 50% baue man doch schon ab und spare viel Geld. Kurt Häner ist überzeugt, dass der technische Mitarbeiter Feuerwehr mit den 50% ausgelastet sein wird. Wenn die Stelle aufgehoben wird, werden andere diesen Job machen müssen, welche loyale und verständnisvolle Arbeitgeber haben und ihre Mitarbeitenden von der Arbeit weggehen lassen. Auf die Dauer werde das zu Schwierigkeiten führen. Der Gemeindepräsident betont noch einmal, dass die Stelle befristet geschaffen werden soll, weil man noch nicht weiss, ob die 40% reichen oder gar zu viel sind. Sollte ein anderes Ergebnis herauskommen als heute geschätzt, wäre man so in der Lage schnell zu reagieren. Dies sei im Sinne der Gesamtreorganisation.

Silvia Jäger erwähnt noch einmal, dass befristete Stellen in der Kompetenz des Gemeinderats liegen und man so von Gemeinderatssitzung zu Gemeinderatssitzung schnell reagieren kann.

Abstimmung über den Antrag Dietschi, resp. Feuerwehrkommission (unbefristete Schaffung einer 50% als techn. Mitarbeiter Feuerwehr):

Der Antrag Dietschi resp. Feuerwehrkommission wird mit 53 Ja-Stimmen zu 28 Nein-Stimmen angenommen, ohne Enthaltungen **angenommen**.

Somit wird die Stelle des technischen Mitarbeiters Feuerwehr mit 50 Stellenprozenten in den Stellenplan aufgenommen.

Gemäss Fabian Gloor soll nun über den Antrag von Werner Hunziker abgestimmt werden, welcher beantragte, den Stellenplan global bei 3'000% zu genehmigen und die restlichen 50% anderweitig einzusparen. Aufgrund des angenommenen Einzelantrags lautet der Antrag des Gemeinderats nun auf 3'050 Stellenprozente. Werner Hunziker betont noch einmal, dass es möglich sein muss, den Stellenplan mit 3'000 Stellenprozenten umzusetzen. Der Gemeindepräsident macht beliebt, dem neuen Antrag des Gemeinderats mit 3'050% zuzustimmen. Man habe die Reorganisation seriös durchgeführt, und es gäbe nur noch wenig Handlungsspielraum.

Auf Nachfrage von Günther Thomann und Greti Zehnder bestätigt der Gemeindepräsident noch einmal, dass sämtliche befristeten Stellen nicht im Stellenplan beinhaltet sind, sondern separat geführt werden.

Abstimmung über den Antrag Hunziker:

Der Antrag von Werner Hunziker wird mit 48 Ja-Stimmen, zu 31 Nein-Stimmen, bei wenigen Enthaltungen **angenommen**.

Silvia Jäger nimmt den Auftrag der Gemeindeversammlung entgegen und wird mit der Geschäftsleitung zusammen noch einmal jeden Bereich einzeln prüfen, um noch weitere 50% einzusparen.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit deutlichem Mehr den Stellenplan mit 3'000 Stellenprozenten, ergänzt mit der unbefristeten 50%-Stelle für den technischen Mitarbeiter Feuerwehr.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-14 Registratur-Nr. 0.2.0.0

Totalrevision Marktreglement

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Vorlage: Botschaft, Entwurf Marktreglement

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Mai 2018)
Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Marktreglements sei zuzustimmen.

Eintreten

Zum Eintreten gibt es keine Wortbegehren. Es wird stillschweigend auf das Traktandum eingetreten.

Detailberatung

Der Gemeindepräsident informiert, dass §11 Abs. 3 politische und religiöse Gesellschaft ausschliesst. Damit sind extremistische Gesellschaften oder Sekten gemeint und nicht die Gemeinderatsparteien. Hier kann das OK Ausnahmen bewilligen.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Totalrevision des Marktreglements.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
Marktreglement vom 21. Juni 2010	**Marktreglement vom 25. Juni 2018)**
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen: - Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden - Verfassung des Kantons Solothurn - Gemeindegesetz des Kantons Solothurn - Polizeigesetz des Kantons Solothurn - Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen: - Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden - Verfassung des Kantons Solothurn - Gemeindegesetz des Kantons Solothurn - Polizeigesetz des Kantons Solothurn - Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn - Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Oensingen - Polizeireglement Oensingen beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
I. Geltungsbereich	**I. Geltungsbereich**
§ 1	**§ 1**
Zweck	**Zweck**
[1] Dieses Reglement regelt die periodischen Monatsmärkte sowie die „Herbstchilbi“ (Samstag und Sonntag) und den „Zibelimäret“ (Montag) in der Gemeinde Oensingen.	Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.
[2] Als Herbstchilbi gilt die unmittelbar dem Zibelimäret vorausgehende zweitägige Veranstaltung, an der gemäss Marktverordnung (Anhang 2) nur die ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie das in Oensingen domizilierte Gewerbe teilnahmeberechtigt sind.	

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 2	**§ 2**
Begriffe	**Begriffe**
[1] Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.	[1] Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.
[2] Unterschieden werden Jahrmarkt, Monatsmarkt, besondere Märkte und der Zibelimäret.	
II. Marktrecht und Organisation	**II. Marktrecht und Organisation**
§ 3	**§ 3**
Aufgaben	**Aufgaben**
Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:	Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:
[1] a) Gemeinderat: Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt die Marktverordnung inkl. Gebührenordnung, das Abfallkonzept, das Verkehrs- und Parkkonzept sowie den Marktperimeter.	[1] Gemeinderat Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4), den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7).
[2] b) OK Zibelimäret: 1. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren. 2. Die Organisation der Herbstchilbi mit Zibelimäret. 3. Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen. 4. Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1)	[2] OK Zibelimäret 1. Das OK Zibelimäret übernimmt die Funktion der Marktaufsicht. 2. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren. 3. Die Organisation des Zibelimärets. 4. Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen. 5. Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
5. Die Einholung von Bewilligungen bei kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.	6. Die Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden. 7. Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilbibetriebs nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton 8. Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren. 9. Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilbiteilnehmern, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen. 10. Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.
[3] c) Marktfunktionäre: 1. Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilbibetriebs nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton. 2. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren für die Monatsmärkte. 3. Der Bareinzug der Marktgebühren des Zibelimärets sowie die Abrechnung mit der Abteilung Finanzen, soweit dieses Reglement und die dazugehörende Gebührenordnung (Anhang 1) keine andere Regelung vorsehen. 4. Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren. 5. Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilbiteilnehmern, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen. 6. Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.	

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
[4] d) Werkhof: 1. Die Organisation der Monatsmärkte. 2. Das Aufstellen und Wegräumen der Marktstände und der Marktsignalisation nach Weisung der Marktfunktionäre. 3. Die Reinigungsarbeiten nach Marktschluss; an der Herbstchilbi mit Zibelimäret auch während der Veranstaltung. 4. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.	[3] Werkhof 1. Das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der Marktaufsicht. 2. Die Reinigungsarbeiten während und nach dem Zibelimäret. 3. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.
[5] e) Abteilung Finanzen: 1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren an den Monatsmärkten und der Herbstchilbi. 2. Abrechnung der Stand- und Platzgebühren.	[4] Abteilung Finanzen 1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret. 2. Abrechnung der Stand- und Platzgebühren.
[6] f) Kantonspolizei: 1. Kontrolle der gewerbepolizeilichen Patente und Bewilligungen (Lotterien, Glücksspiele, usw.). 2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Markt und von der Herbstchilbi auf Ersuchen der Marktfunktionäre hin. 3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktfunktionäre hin.	[5] Kantonspolizei 1. Kontrolle der gewerbepolizeilichen Patente und Bewilligungen (Lotterien, Glücksspiele, usw.). 2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen der Marktaufsicht hin. 3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.
Marktrecht	**Marktrecht**
Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.	Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
Organe	**Organe**
Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut: a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret c) Marktfunktionäre d) Werkhof e) Abteilung Finanzen f) Kantonspolizei	Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut: a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht) c) Werkhof d) Abteilung Finanzen e) Kantonspolizei
§ 4	**§ 4**
Marktfunktionäre	**Marktaufsicht (OK Zibelimäret)**
[1] Vollzugsorgane für Marktbelange und Zibelimäret sind die Marktfunktionäre.	[1] Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist die Marktaufsicht.
[2] Marktfunktionäre können sein: - eine Kommission, - einzelne oder mehrere Milizfunktionäre, - bestimmte Angestellte oder Dienststellen der Gemeinde.	
[3] Die Marktfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.	
[4] Die Marktfunktionäre vertreten die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.	[2] Die Marktaufsicht vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.
III. Märkte	**III. Märkte**
§ 5	**§ 5**
Es werden folgende Märkte abgehalten:	Es werden folgende Märkte abgehalten:
Monatsmärkte	
[1] Sie finden jeweils jeden letzten Dienstag des Monats, von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr auf dem Areal des Einkaufszentrums Mühlefeld, zwischen der Bienken- und der Mühlefeldstrasse, statt; ausgenommen sind die Monate Januar und Oktober.	

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
[2] Fällt ein Monatsmarkt auf einen öffentlichen Ruhe- oder Feiertag, so wird er um eine Woche vorverschoben.	
[3] Das Marktareal darf erst ab 18.30 Uhr zum Einpacken befahren werden. Die Marktplätze müssen bis 19.30 Uhr geräumt sein. Die Marktfahrer sind gehalten, die Marktplätze aufgeräumt und sauber zu verlassen.	
Jahrmarkt	**Zibelimäret**
[4] Im letzten Oktober-Wochenende finden die Herbstchilbi und der Zibelimäret wie folgt statt: - Herbstchilbi: Am Samstag und Sonntag vor dem Zibelimäret. - Zibelimäret: Am letzten Montag im Monat Oktober.	[1] Am letzten Oktober-Wochenende findet der Zibelimäret jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag statt.
[5] Für die Organisation, Durchführung, Dauer und Örtlichkeit der Herbstchilbi und des Zibelimärets gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).	[2] Für die Organisation, Durchführung, Dauer und Örtlichkeit des Zibelimärets gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).
§ 6	**§ 6**
Zugelassene Waren	**Zugelassene Waren**
[1] Unter Vorbehalt von § 7 dürfen auf dem Monatsmarkt sowohl Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen als auch Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden.	[1] Unter Vorbehalt von § 7 dürfen am Zibelimäret sowohl Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen als auch Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden.
§ 7	**§ 7**
Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen	Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen
[1] Die marktpolizeilichen Anordnungen der Marktfunktionäre sind zu befolgen.	[1] Die marktpolizeilichen Anordnungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
[2] Es dürfen nur Waren angeboten werden, die die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erfüllen.	[2] Es dürfen nur Waren angeboten werden, die die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erfüllen.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
[3] Es ist insbesondere verboten: 1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kaufe anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte). 2. Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen. 3. Das Spielen um Geld oder Waren auf öffentlichem Markt. 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr. 5. Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.	[3] Es ist insbesondere verboten: 1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kauf anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte). 2. Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen. 3. Das Spielen um Geld oder Waren auf öffentlichem Markt. 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr. 5. Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.
IV. Allgemeine Bestimmungen	**IV. Allgemeine Bestimmungen**
§ 8	**§ 8**
Plätze und Stände	**Plätze und Stände**
[1] Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktfunktionäre) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.	[1] Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktaufsicht) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.
[2] Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von den Marktfunktionären zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.	[2] Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.
[3] Die Benützung eigener Stände ist nur bei den Monatsmärkten und am Zibelimäret-Montag gestattet.	
[4] Private Verkaufsstände sind am Markttag aufzustellen und am gleichen Tag wieder zu entfernen.	

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 9	**§ 9**
Anmeldung	**Anmeldung**
[1] Wer an einem Monatsmarkt teilnehmen will, hat sich bis drei Tage vorher beim Werkhof anzumelden.	
[2] Wer an der Herbstchilbi und am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OK Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.	[1] Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.
[3] Verkaufsstände und Standplätze an den Monatsmärkten werden durch den Werkhof vergeben und zugewiesen.	
[4] Verkaufsstände und Standplätze der Herbstchilbi sowie des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.	[2] Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.
§ 10	**§ 10**
Abmeldung	**Abmeldung**
Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens am Vortag, bis 12.00 Uhr, dem Werkhof zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) entrichtet werden.	[1] Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens einen Monat im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) entrichtet werden.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 11	**§ 11**
Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	**Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung**
[1] Die Ausstellung und der Verkauf von Waren auf Märkten stehen grundsätzlich allen Marktfahrern zu, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt. Marktfahrer, welche die Märkte von Oensingen regelmässig besuchen, haben an Markttagen mit Überangebot Vorrang.	[1] Die Ausstellung und der Verkauf von Waren auf Märkten stehen grundsätzlich allen Marktfahrern zu, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt.
Verweigerung	**Verweigerung**
[2] Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller a) sich wiederholt den Anordnungen der Marktorgane widersetzt hat. b) wiederholt gegen Marktvorschriften und die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verstossen hat.	[2] Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller a) sich wiederholt den Anordnungen der Marktorgane widersetzt hat; b) wiederholt gegen Marktvorschriften und die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verstossen hat.
	[3] Politischen und religiösen Gesellschaften werden keine Bewilligungen erteilt. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.
§ 12	**§ 12**
Standbeschriftung und Preisanschrift	**Standbeschriftung und Preisanschrift**
[1] Jeder Standbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20x40cm mit Namen und Wohnort zu beschriften.	[1] Jeder Standbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40cm mit Namen und Wohnort zu beschriften.
[2] Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.	[2] Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.
	[3] Jeder Standbetreiber muss diese mit Zibelizöpfen schmücken.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 13	
Ordnung und Sauberkeit	
[1] Wer einen Marktstand, eine Gelegenheitswirtschaft, einen Verpflegungsstand oder beliebige Schaustellungen betreibt, sorgt auf dem beanspruchten Boden und im nahen Umkreis von drei bis fünf Metern selber für Ordnung und Sauberkeit.	
[2] Für sämtliche Abfälle gelten die Bestimmungen des Abfallkonzeptes (Anhang 3).	
§ 14	**§ 13**
Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	**Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten**
Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).	Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).
§ 15	**§ 14**
Sicherheit	**Sicherheit**
[1] Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).	[1] Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).
[2] Alle Anbieter sorgen für die ständige Betriebssicherheit ihrer elektrischen und ihrer mit festen, liquiden oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Installationen.	[2] Alle Anbieter sorgen für die ständige Betriebssicherheit ihrer elektrischen und ihrer mit festen, liquiden oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Installationen.
[3] Feuerpolizeiliche Anordnungen sind konsequent zu befolgen. Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.	[3] Feuerpolizeiliche Anordnungen sind konsequent zu befolgen. Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
[4] Jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.	[4] Jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 16	**§ 15**
Haftung	**Haftung**
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.	Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.
§ 17	
Vorzeitiger Marktabbruch	
[1] Die Marktfunktionäre können die Sperrzeit für das Befahren des Marktareals auf Antrag von drei Marktfahrerinnen oder Marktfahrern ausnahmsweise früher aufheben, insbesondere bei nasser oder kalter Witterung und entsprechend tiefen Kundenfrequenzen.	
[2] Die Marktfunktionäre geben ihren Entscheid zum vorzeitigen Marktabbruch umgehend allgemein bekannt.	
§ 18	**§ 16**
Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	**Parkplätze und Verkehrsmassnahmen**
Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4).	Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4).
§ 19	**§ 17**
Auf- / Abbau Jahrmarkt	**Auf- / Abbau Zibelimäret**
[1] Mit dem Aufbau von Hütten, Zelten, Verkaufsständen, Buden, Bahnen und Schaustellergeschäften darf frühestens am Samstag der vorangehenden Woche begonnen werden.	[1] Der Aufbau des Zibelimärets richtet sich nach der Bewilligungserteilung.
[2] Der Abbau aller Anlagen und Installationen von Herbstchilbi und Zibelimäret muss bis Mittwochabend nach dem Anlass abgeschlossen sein.	[2] Der Abbau aller Anlagen und Installationen des Zibelimärets muss bis Dienstagabend nach dem Anlass abgeschlossen sein.
[3] Für das Ausstellungsgelände des Gewerbevereins gelten diese Fristen nicht.	[3] Für das Ausstellungsgelände des Gewerbevereins gelten diese Fristen nicht.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 20	**§ 18**
Zeitfenster für Anlieferungen	**Zeitfenster für Anlieferungen**
Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.	Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.
§ 21	**§ 19**
Sperrzeiten	**Sperrzeiten**
[1] Während der Betriebszeiten der Herbstchilbi und des Zibelimärets ist das Befahren des Festareals generell für Zulieferer und Betreiber verboten.	[1] Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.
[2] Die Marktfahrenden dürfen am Montag bis 09.00 Uhr und dann wieder ab 21.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen zu-, beziehungsweise wegfahren.	[2] Die Marktfahrenden dürfen jeweils am Morgen bis 09.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen und dann wieder am Sonntag ab 21.00 Uhr zu- und wegfahren.
§ 22	**§ 20**
Abtretungsverbot	**Abtretungsverbot**
Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktfunktionäre nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.	Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.
V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen	**V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen**
§ 23	**§ 21**
Busse und Strafanzeige	**Busse und Strafanzeige**
[1] Die Marktpolizei kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 500.00 verfügen.	[1] Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.
[2] Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.	[2] Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
§ 24	**§ 22**
Ausschluss	**Ausschluss**
[1] Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktfunktionäre verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.	[1] Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktaufsicht verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
[2] Wer Markt-, Werbegebühren oder die Bezahlung für bestellte Dienstleistungen nach diesem Reglement oder der zugehörigen Marktverordnung schuldig bleibt, wird bis zur vollständigen Bezahlung vom Markt ausgeschlossen.	[2] Wer Markt-, Werbegebühren oder die Bezahlung für bestellte Dienstleistungen nach diesem Reglement oder der zugehörigen Marktverordnung (Anhang 2) schuldig bleibt, wird bis zur vollständigen Bezahlung vom Markt ausgeschlossen.
[3] Auf Antrag der Marktfunktionäre kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.	[3] Auf Antrag der Marktaufsicht kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.
§ 25	**§ 23**
Beschwerde	**Beschwerde**
[1] Gegen Verfügungen der Marktfunktionäre können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.	[1] Gegen Verfügungen der Marktaufsicht können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.
[2] Die Frist beträgt 10 Tage ab Zustellung.	[2] Die Frist beträgt 10 Tage ab Zustellung.
[3] Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.	[3] Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.
[4] Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach dem kantonalen Recht.	[4] Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach dem kantonalen Recht.
§ 26	**§ 24**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.	[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
[2] Es ersetzt das Marktreglement vom 21. Juni 1999, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.	[2] Es ersetzt das Marktreglement vom 21. Juni 2010, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2010.	Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2018.

Geltendes Reglement vom 21. Juni 2010	Totalrevision / Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung M. Flury P. Estermann	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi
Beilagen Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: Abfallkonzept Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept Anhang 5: Marktperimeter	Beilagen Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: Abfallkonzept Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: Sponsoring- und Werbekonzept Anhang 7: Mehrwegkonzept

Mitteilung an
- OK Zibelimäret, Präsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-15 Registratur-Nr. 0.9.1.1

Investitionsvorhaben Kauf Liegenschaft Hirsackerstrasse 26 zur Verwendung als Werkhof (Bruttokredit Fr. 2'915'000)

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Der Gemeindepräsident dankt dem Vizepräsidenten für seine Darlegungen. Der Stand, bevor über den vorliegenden Antrag diskutiert wurde, war der Neubau eines Werkhofs mit ca. doppelt so viel an Kosten, wie wir heute darüber diskutieren. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb dringend, auf das Geschäft einzutreten. Sollte die Gemeindeversammlung nicht auf das Geschäft eintreten, müsste der Gemeinderat davon ausgehen, dass die bisherige Lösung, nämlich der Neubau eines Werkhofs, die von der Gemeindeversammlung gewünschte Variante wäre. Die Gemeindeversammlung hat in der Vergangenheit diese Variante schon mehrmals bestätigt. Der Gemeinderat ist deshalb an einer Detaildiskussion stark interessiert, in der allenfalls auch Alternativvorschläge präsentiert werden könnte. Fabian Gloor betont noch einmal, dass der vorliegende Antrag die Antwort auf die angeschlagene Finanzlage Oensingens ist.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 26. März 2018)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kauf der Liegenschaft GB Oensingen Nr. 225, Hirsackerstrasse 26, zuzustimmen und hierfür einen Bruttokredit von Fr. 2'915'000 zu sprechen.

Der Kredit sei auf folgende Konti zu verteilen:

6153.5040.01	Fr.	2'715'000	Kauf Liegenschaft
6153.5040.02	Fr.	170'000	Umbaumassnahmen
6153.5060.10	Fr.	30'000	Inventar und Einrichtungen

Eintreten

Linda Bader stellt im Namen und im Auftrag der FDP Oensingen den **Antrag**, auf den Kauf des Werkhofs nicht einzutreten.

Sie begründet den Antrag damit, dass es auch der FDP klar ist, dass der Werkhof im Unterdorf mittelfristig einer neuen Lösung weichen muss.

1. Aber es besteht erstens kein Druck für eine überstürzte Lösung. Der aktuelle Werkhof, die Saeco-Halle und das Salzmagazin etc. sind noch verfügbar. Es kann so bleiben, bis eine Änderung, z.B. eine Überbauung des Areals ums Schulhaus Unterdorf zwingend wird.
2. Für den Bau eines Werkhofs auf dem Areal der Liegenschaften Marti, Bahnwärterhäuschen und Saeco-Halle wurden bereits Kredite im Rahmen von 2.5 Mio. beschlossen. Es kann nicht sein, dass nun andernorts ein Werkhof für drei Millionen Franken gekauft wird. Wird der neue Werkhof nicht am ursprünglich geplanten Standort gebaut, besteht die Gefahr, dass Steuergelder vernichtet werden. Die Investition der Gemeinde in diesem Gebiet macht pro Quadratmeter rund 500 Franken aus. An wen kann Oensingen dieses Land für diesen Quadratmeterpreis verkaufen? Sicher nicht an den Kanton für die Entlastungsstrasse.

3. Die Entlastungsstrasse Ost ist noch in weiter Ferne. Die bisher angedachte Linienführung ist alles andere als optimal. Wenn der Bau spruchreif wird, kann bestimmt eine Lösung gefunden werden, damit auf den drei Grundstücken ein sinnvoller Werkhof gebaut werden.
4. Die angespannte finanzpolitische Situation mit einem Defizit von drei Millionen Franken im Jahr 2017 und der Befürchtung, dass auch kommende Rechnungsabschlüsse negativ ausfallen könnten, gebieten einen Investitionsstopp für Grossvorhaben.

Der Ressortleiter Infrastruktur ergänzt zu den Kosten im Areal Bifang. Der aufgezeigte Verkehrswert ist pro Quadratmeter weit entfernt von den erwähnten 500 Franken. Er hat seine Berechnungen mit einem Preis von Fr. 320/m^2 erstellt. Wenn die Entlastungsstrasse gebaut wird, erhält die Gemeinde den aufgezeigten Verkehrswert zurück, welcher massgebend ist. Erst die definitive Planung wird aufzeigen, wo die Entlastungsstrasse genau durchführt. Diese wird aber nicht weit von der heute angenommenen Situation abweichen. Im Weiteren muss noch das Problem des Lastwagenverkehrs ins Aebisholz gelöst werden. Der Ressortleiter Infrastruktur betont, dass es auch dem Gemeinderat sehr wichtig ist, dass so wenig Land wie möglich verschnitten wird. Mit dem Land soll sorgfältig umgegangen werden.

Fabian Gloor weist das vorgeworfene übereilte Vorgehen des Gemeinderats deutlich von sich. Seit zehn Jahren wird über eine Lösung für den Werkhof diskutiert. In allen Finanzplänen wurde seither der Neubau eines Werkhofs aufgezeigt. Ursprünglich hat man sich die drei Parzellen im Bifang für einen Werkhofneubau gesichert. Dieses Land wird aber nun für die Entlastungsstrasse gebraucht. Hier geht es um ein Projekt, bei dem der Kanton federführend und verantwortlich sein wird. Eines der wichtigsten Ziele des Gemeinderats ist es, die Gesamtentlastung Oensingens voranzutreiben. Wer bereits einmal im Stau durch Oensingen stand, weiss, weshalb. Mit Sicherheit kann man sagen, dass die Gemeinde in diesem Gebiet, wo immer auch die Strasse schlussendlich genau durchführen wird, einen Erlös generieren wird. Eine öffentliche Hand muss ihr Land nicht sofort verkaufen, auch nicht trotz der angespannten Finanzlage. Mit unseren Landreserven können wir in Oensingen viel beeinflussen. Gerade dadurch, dass das Land im Bifang uns gehört, kann der Bau der Entlastungsstrasse vorangetrieben werden.

Auch zum Areal Unterdorf liegen bereits mehrere Gemeindeversammlungsbeschlüsse vor, die Entwicklung voranzutreiben. Das Zonenreglement wurde neu verabschiedet, und die Ortsplanung ist abgeschlossen. Es gibt neu eine Zone speziell fürs Unterdorf. In allen Mitwirkungen und auch in der öffentlichen Auflage wurde die Entwicklung dieses Gebiets bisher bestätigt. Nun geht es um die Weiterführung des Bestehenden in optimaler Weise. Die Gemeinde wird in diesem Gebiet mit Sicherheit einen attraktiven Preis erzielen können. Man ist in Verhandlungen, das Gebiet entsprechend entwickeln zu können. Schlussendlich kann man sagen, dass wir netto für den neuen Werkhof sehr wenig Geld ausgeben werden.

Marcel Schenk findet auch, dass für den Werkhof eine neue Lösung gesucht werden muss. Er sieht die neue Lösung allerdings nicht in der Hirsackerhalle, sondern in einem Neubau. Im Unterdorf sieht man einen Buchgewinn von 2.5 Mio. Franken vor. Von den total 5'877 m^2, welches das Gesamtareal beinhaltet, gehen deren 1'400 fürs alte Schulhaus und andere öffentliche Anlagen weg. Wenn man den Rest auf den Quadratmeterpreis umlegt, ergibt es schlussendlich Fr. 460/m^2. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass sämtliche Preise nicht öffentlich sind. Er bittet, darauf Rücksicht zu nehmen, da im Moment noch Verhandlungen laufen. Marcel Schenk erwidert, dass es sich bei den genannten Zahlen um eine eigene Berechnung handelt, welche nichts mit öffentlich oder nicht öffentlich zu tun hat. Seine Berechnungen basieren auf den öffentlichen Zahlen und den von der Gemeinde ausgewiesenen Buchgewinn. Im genannten Betrag sei allerdings noch kein Rückbau von Abbruchobjekten eingerechnet. Wie Georg Schellenberg bereits erwähnt habe, handelt es sich um eine sehr komplexe, schwierige Situation, und es werde nicht einfach, an diesem Ort einen Bau zu realisieren. Im Wissen, dass in der Agglomeration Olten-Gösgen-Gäu ein Leerwohnungsbestand von 10% herrscht –Tendenz steigend - und die Nationalbank betreffend Überhitzung des Wohnungsbaus warnt, sind dies schlechte Voraussetzungen für Investoren. Mittel- bis langfristig wird eine Realisierung deshalb nicht lösbar. Man kann den Wert schon aufzeigen, aber das Geld fehlt trotzdem. Erst wenn ein Investor gefunden wird, der auch bezahlt, darf weiter geplant werden. Gemäss GIS beläuft sich das Grundstück im Bifang auf rund 5'500 m^2. 2.4 Mio. Franken sind bereits vorinvestiert worden, und bis Ende letzten Jahres war immer die Meinung, dass der neue Werkhof dort aufgestellt werden soll. Erst mit der neuen Situation, dass im Hirsacker offenbar ein Bordell entstehen soll, trat eine Wende ein. Plötzlich sieht man den Standort im Bifang nicht mehr als geeignet an. Die 5'500 m^2 kosten also 2.4 Mio. Franken, was einem Quadratmeterpreis von ca. 430 bis 440Franken/m^2 entspricht. Das Grundstück im Bifang wird durch die geplante Entlastungsstrasse verschnitten. Einen solch hohen Preis kann man nicht mehr erzielen.

Wie Linda Bader bereits sagte, kommt dies einer Vernichtung des Volksvermögens gleich. Marcel Schenk ist deshalb der Meinung, dass die Erstellung eines neuen Werkhofs im Bifang mindestens die mittelteurere, wenn nicht sogar die günstigere Lösung ist. In einem neuen Gebäude hat man einen anderen Unterhaltszyklus als in einem bereits bestehenden. Marcel Schenk befürwortet die Weiterplanung und die Realisierung des Werkhofs im Bifang.

Der Gemeindepräsident betont, dass die erwähnten Zahlen im Unterdorf nicht aus der Luft gegriffen sind. Es besteht eine Absichtserklärung, ein Investor ist vorhanden, resp. eine Kaufoption im Raum. Dieses Geschäft wird der Gemeindeversammlung vorgelegt, sobald es spruchreif ist. Auch dort kann man davon ausgehen, dass die genannten Zahlen stimmen, auch wenn die Preise auch aus verhandlungstaktischen Gründen noch nicht öffentlich sind.

Der Gemeindepräsident bittet den Leiter Bau Bezüglich Unterhaltskosten für einen Neubau oder den beantragten bestehenden Werkhof Auskunft zu geben.

Fritz Zehnder ruft dazwischen und verlangt das Wort.

Der Gemeindepräsident hat bereits das Wort an Andreas Affolter übergeben und bittet, dies zu akzeptieren.

Andreas Affolter äussert sich zu den Unterhaltskosten der beiden Liegenschaften. Bei einem Neubau kommt es immer darauf an, wie das Gebäude aussieht. Kubaturmässig wären beide Liegenschaften in etwa gleich. Die bestehende Halle im Hirsacker wäre zweckdienlich für einen Werkhof. Energetisch gesehen ist diese Halle nicht auf dem neuesten Stand. Nur die nötigsten Räume werden geheizt, die Fahrzeughalle ist nicht beheizt, resp. auf 10 Grad gehalten. Das Eternitdach ist in einem guten Zustand. Der bisherige Eigentümer hat die Liegenschaft gut unterhalten. Die Heizung ist noch nicht sehr alt. Andreas Affolter rechnet deshalb nicht mit viel höheren Kosten als bei einem Neubau. Trotzdem ist es natürlich kein Vergleich zu einem Neubau. Bei einem Neubau geht man davon aus, dass in den ersten zehn Jahren keine grossen Unterhaltskosten anfallen. Andreas Affolter geht aber davon aus, dass auch in der Liegenschaft Hirsacker in den nächsten zehn Jahren keine grossen Unterhaltskosten entstehen. Es soll nur das Allernötigste gemacht werden, denn es soll kein Prunkbau sein, sondern eine zweckdienliche Baute.

Fritz Zehnders Absicht war, Andreas Affolter nicht sprechen zu lassen. Dieser wohne in Balsthal, sei in Oensingen nicht stimmberechtigt und habe auch kein Antragsrecht. Der Gemeindepräsident erwidert, dass es zulässig war, dem Leiter Bau das Wort zu erteilen. Fritz Zehnder ist der Meinung, dass der Leiter Bau eine Empfehlung abgegeben habe, die einem Antrag gleichkommt. Er findet das nicht in Ordnung. Der Gemeindepräsident erwidert, dass der Leiter Bau keinen Antrag gestellt habe. Er habe lediglich Auskunft gegeben, und dafür sei er als Leiter Bau auch bezahlt. Vielmehr sei der Antrag vom Gemeinderat gestellt worden. Fritz Zehnder wirft ein, dass Andreas Affolter seine Steuern in Balsthal bezahlt. Der Gemeindepräsident findet die Haltung von Fritz Zehnder nicht sehr fair.

Georg Schellenberg möchte ein paar Zahlen richtigstellen. Der Landpreis für das beantragte Objekt ist in der Schätzung mit 150 Franken eingetragen (überbautes Land). Das nicht überbaute Land wurde mit Fr. 300 aufgenommen. Das Land für einen Neubau ist tatsächlich im Besitz der Gemeinde. Dieses wird aber nicht im Verwaltungsvermögen, sondern im Finanzvermögen geführt. Dieses muss am Schluss auf den Kredit aufgerechnet werden. Es ist bisher lediglich in der Bilanz enthalten und hat nichts mit der Erfolgsrechnung zu tun. Auch wenn wir das Land bereits besitzen, muss dieses abgeschrieben werden (3.3% auf 33 Jahre von den rund 5 Mio.). Damit wird man einiges über dem Preis für den Hirsackerwerkhof sein. Erst die Abschreibungen belasten die Erfolgsrechnung und sind steuerrelevant, nicht die Investition von drei oder fünf Millionen Franken. Diese werden bilanziert, und davon wird später abgeschrieben. Georg Schellenberg erachtet dies als sehr wichtig, zu wissen. Am Schluss möchte Georg Schellenberg noch etwas zum Landpreis sagen.

Urs Bobst meldet sich zu Wort. Vor Jahren habe man das Land Marti gekauft, um dort einen Werkhof zu realisieren. Später kam dann die Planung der Entlastungsstrasse dazwischen. Das Land soll nun verschnitten werden und hat danach nicht mehr den gleichen Wert. Georg Schellenberg habe erwähnt, dass die Saeco-Halle abgerissen und verkauft werden könne. Urs Bobst fragt sich, wer nur einen Fünfliber für diese Halle bezahlt. Er ist überzeugt, dass es Geld kosten wird, dass jemand diese Halle übernimmt. Im Weiteren will man das Gebäude im Hirsacker kaufen. Urs Bobst schätzt, dass dieses etwa 40 Jahre alt ist. Vor einem Monat stand in der Zeitung, dass das Gebäude des bisherigen Werkhofs sanierungsbedürftig sei. Und jetzt wolle man eine alte Baracke kaufen, die nicht geeignet ist für einen Werkhof. Dieser Werkhof hat eine Torhöhe von 3.5 m. Wie will da ein grösseres Fahrzeug reinfahren? Urs Bobst ist deshalb ebenfalls der Meinung, dieses Geschäft sei abzulehnen.

Der Werkhof soll am ursprünglich geplanten Standort gebaut werden. Wenn der Kanton die Umfahrung bauen will, tauscht er mit der Gemeinde die Hauptstrasse gegen die neue Umfahrung. Der Kanton wird bestimmt nicht den ordentlichen Landpreis bezahlen.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass das Land im Bifang absolut nicht verloren ist. Dadurch ist eine gewisse Flexibilität entstanden, sodass wir die Entlastungsstrasse vorantreiben können. Die maximale Verkehrsbelastung im Dorf ist erreicht, und es muss jetzt eine Lösung gefunden werden. Natürlich wird die Parzelle verschnitten, aber sie wird trotzdem einer Gewerbelösung zugeführt werden können. Es sind bereits Interessenten vorhanden, auch für die Saeco-Halle. Die heute präsentierten Ansätze sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern es handelt sich um effektiv vorhandene Zahlen. Dafür steht der Gemeinderat, dem bisher das Vertrauen geschenkt wurde. Der Gemeinderat steht dafür, dass nur fundierte Zahlen vorgelegt werden.

Marcel Schenk zeigt einen Plan, welcher kürzlich im Oltner Tagblatt erschienen ist. Darauf sieht man das "Marti-Areal" und die Strassenführung der zukünftigen Entlastungsstrasse. Er glaubt nicht, dass mit dem verschnittenen Land noch der erwähnte Landpreis erzielt werden kann. Der Gemeindepräsident berichtigt, dass im erwähnten Preis auch die Liegenschaften enthalten sind, welche darauf stehen. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass dieses Land direkt an der zukünftigen, viel befahrenen, Kantonsstrasse liegt. Für einen Gewerbebetrieb ist das eine interessante Lage. In sämtlichen Gesprächen, auch mit Experten, kam dies immer wieder zum Ausdruck.

Georg Schellenberg erwähnt noch einmal, dass der genannte Landpreis von Fr. 500/m^2 nicht stimmt. Die Gemeinde hat Fr. 310 – 320 bezahlt. Marcel Schenk möchte gerne schwarz auf weiss sehen, wie viel die Gemeinde tatsächlich bezahlt hat. Er selber hat 2.4 Mio. Franken ausgerechnet. Der Gemeindepräsident erwähnt, dass eine falsche Quadratmeterzahl genannt wurde. Effektiv handle es sich um 6'830 m^2, was die Differenz erklärt.

Hansueli Loosli weist darauf hin, man müsse sich bewusst sein, dass die Umfahrung Ost in den nächsten 20 Jahren nicht realisiert wird. Dass die 2.4 Mio. Franken dem Kanton verrechnet werden können, ist sicher in den nächsten zehn Jahren nicht möglich. Sobald die Realisierung der Umfahrung Ost ansteht, soll der Gemeinderat mindestens so ehrlich sein, zu sagen, wie viel der Kanton zahlt. Hansueli Loosli möchte auch wissen, was mit dem Areal Bobst geplant wird, welches ja auch betroffen ist. Gibt es dort eine Einbahnstrasse mit Lichtsignalanlagen? Mehr wird dort nicht möglich sein, sonst müsste das gesamte Gebäude abgerissen werden. Dieses Problem muss ebenfalls in die Planung einbezogen werden.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass die Entlastungsstrasse sehr wohl in die kantonale Planung aufgenommen wurde. Es handelt sich um eine flankierende Massnahme zum 6-Spur-Ausbau der Autobahn und wird ab 2022 vorangetrieben, resp. geht in Realisierung. Ende Jahr wird die gesamte Entlastung in der Vorprojektstufe des Kantons aufgenommen sein. Die Gemeindeversammlung muss sich aber heute Abend nicht darüber unterhalten, wo genau die Strassenführung durchgehen wird. Dies wird schlussendlich Sache des Kantons sein. Wichtig ist es erst einmal, zu wissen, dass das Land für die Entlastung gebraucht wird und der Rest einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden kann. Das bereits ausgegebene Geld wird zurückfliessen, sei es vom Kanton für die Entlastungsstrasse oder durch den Verkauf an Gewerbebetriebe.

Christine Dubach plädiert ebenfalls auf Nichteintreten. Das Areal Unterdorf ist geplant für eine Überbauung. Oensingen hat bereits heute einen grossen Leerwohnungsbestand und viele leere Gewerberäume. Kommt dazu, dass im Unterdorf sehr schwierige und viele Landbesitzer sind. Christine Dubach erinnert daran, dass der Kanton das SVKZ in Oensingen geplant hat. Dieses kam schlussendlich nicht zustande, weil der Landbesitzer nicht mitgemacht hat. Christine Dubach möchte deshalb lieber noch etwas abwarten. Wir haben noch Zeit für den Werkhof, bis die Planung im Unterdorf realisiert werden kann. Im Weiteren möchte Christine Dubach wissen, wo das Gewerbezelt am Zibelimäret in Zukunft zu stehen kommt, wenn der Platz nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Gemeindepräsident informiert, dass der Leerwohnungsstand in Oensingen sehr tief ist. Er liegt nämlich bei 1.5%, also weit unter dem kantonalen Schnitt. Vor allem bei der Vermietung, resp. dem Verkauf von Neuwohnungen gibt es überhaupt keine Probleme. Es konnten alle verkauft und vermietet werden. Leerstand gibt es eher bei Altbauten.

Entwicklung abwarten, ist immer die Frage vom Huhn und vom Ei. Wenn wir Werkhof nicht vorantreiben, kann auch die Planung im Unterdorf nicht vorangetrieben werden. Wir möchten jetzt eine langfristige Lösung für Jahrzehnte realisieren. Wir haben jetzt die Möglichkeit, diese sehr geeignete Halle zu kaufen, und nicht in zwei, drei Jahren. Dies ist nach Meinung des Gemeindepräsidenten kein Argument, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Im Weiteren wurde erwähnt, dass die Entwicklung zuerst abgewartet werden soll. Wir sind hier wieder bei der Frage nach dem Huhn und dem Ei. Es soll jetzt eine langfristige Lösung für die nächsten Jahrzehnte gefunden werden, denn wir haben jetzt die Möglichkeit für eine gute Lösung. Es stehen in Oensingen nicht viele, gut geeignete Hallen zur Verfügung.

Abstimmung zum Eintreten

Mit 45 Ja-Stimmen zu 33 Nein-Stimmen, bei 9 Enthaltungen wird auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Ursula Meise stellt den **Ordnungsantrag**, das Geschäft sei an die Urne zu verweisen.

Von den 3'483 Stimmberechtigten seien nicht einmal hundert anwesend.

Der Gemeindepräsident informiert, dass gemäss § 18 Abs. 1 lit. b die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen kann. Er ist aber ganz klar der Meinung, dass die Gemeindeversammlung über das Geschäft bestimmen soll, weil es in ihrer Kompetenz liegt.

Abstimmung über den Ordnungsantrag Meise:

Der Antrag von Ursula Meise, über das Geschäft sei an der Urne abzustimmen, wird mit 34 Ja-Stimmen **angenommen**. Das Quorum von 1/3 der Anwesenden ist erfüllt.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung unterstützt den Antrag, über den Kauf der Liegenschaft Hirsackerstrasse 26 sei an der Urne abzustimmen, mit deutlichem Mehr, ohne Gegenstimmen, bei einigen Enthaltungen und verabschiedet das Geschäft zu Handen einer Urnenabstimmung.

Mitteilung an
- Gemeinderat
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-16 Registratur-Nr. 9.1.1.1

Nachtragskredite

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Nach § 146 GG werden total Fr. 2'518'441.83 dringliche Nachtragskredite zur Kenntnis gebracht.

Da der Gemeinderat seine Finanzkompetenz für Nachtragskredite von Fr. 1 Mio. (gemäss § 25 der Gemeindeordnung) aufgebraucht hat, muss die Gemeindeversammlung über sämtliche auf den Seiten 53 bis 68 der Jahresrechnung 2017 unter GV aufgeführte nicht dringliche Nachtragskredite abstimmen, obwohl diese im Einzelfall unter der Kompetenz des Gemeinderates von Fr. 250'000 liegen. Dies sind total Fr. 503'788.07.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 07. Mai 2018 und 28. Mai 2018)

Die dringlichen Nachtragskredite von total Fr. 2'518'441.83 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Die weiteren Nachtragskredite von total Fr. 503'788.07 seien zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten. Auf das Geschäft wird stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einigen Enthaltungen, ohne Gegenstimmen:

Die dringlichen Nachtragskredite von total Fr. 2'518'441.83 werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Nachtragskredite von total Fr. 503'788.07 werden genehmigt.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-17 Registratur-Nr. 9.1.1.1

Jahresabschluss 2017

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft, Jahresrechnung 2017

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Mai 2018)

Die Jahresrechnung 2017, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'051'785.86
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 5'677'972.20
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 47'860'230.84
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 3'051'785.86 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Behörden und Verwaltung sei Entlastung zu erteilen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Somit wird auf das Geschäft stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit zwei Enthaltungen, ohne Gegenstimmen:

Die Jahresrechnung 2017, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'051'785.86
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 5'677'972.20
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 47'860'230.84
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung

wird genehmigt.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 3'051'785.86 ist dem Eigenkapital zu belasten.

Mitteilung an
- Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-18 Registratur-Nr. 0.1.1.2

Informationen und Verschiedenes

Postulat Hunziker

Der Gemeindepräsident informiert über den Eingang eines Postulats von Werner Hunziker. Dieses wird an der a.o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018 behandelt.

Theater der DLG Balsthal über "die Schmelzi"

Max Misteli informiert als Präsident der Kultur- und Sportkommission die Anwesenden, dass die Gemeinde das Theater mit dem Kauf von 100 Billetten für die Vorführung vom 24. August 2018 unterstützt hat. Diese Billette können auf der Gemeindeverwaltung zum bescheidenen Preis von Fr. 10 bezogen werden. An diesem Abend wird den Oensinger Teilnehmern ein Apéro spendiert.

1.-August-Brunch

Auch die Kultur- und Sportkommission, welche jeweils den 1.-August-Brunch organisiert, muss mit einem reduzierten Budget auskommen. Auf der Ausgabenseite konnte bereits einiges eingespart werden, aber trotzdem wird der Brunch in Zukunft für Erwachsene 20 Franken kosten.

Zum Schluss dankt der Gemeindepräsident allen Anwesenden für die sachliche und faire Diskussion. Er wünscht allen einen schönen Sommer und erholsame Ferien.

Oensingen, 25. Juni 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Fabian Gloor	Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmenzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter _____

Kurt Häner _____

Marcel Kämpfer _____

Konrad Nünlist _____

_____

_____